

TOP Ö 4.1

Ausgaben- und Überschreitungen per 08.08.2024

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Vorschlag	Rechnungen	Soll	Über- schi- tung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
	GR	29.08.2024								
1	853000	511000	Betriebe für die Errichtung und Verwalt.von Wohn- /Geschäftsgeb.	Vertragsbedienstete in handwerklicher Verwendung	42.700,00	0,00	58.174,94	0,00	-15.474,94	
1	859400	768000	Jenbacher Sozialzentrum	Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte	37.500,00	2.853,00	56.879,40	5.639,38	-16.593,02	Investitionsbeiträge
					80.200,00	2.853,00	115.054,34	5.639,38	-32.067,96	

ZUSATZVEREINBARUNG

betreffend Fahrradboxenanlage am Bahnhofplatz ~~Lienz~~ Jenbach
zum Vertrag Park&Ride-Anlage Jenbach vom 13.12.2019, ZI. PNA-VERT-VERT-PLTV-
000216-19

abgeschlossen

zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft / FN 71396 w, Praterstern 3, 1020 Wien,

im Folgenden kurz „**Infrastruktur AG**“ genannt, vertreten durch die
ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lassallestraße 5, 1020 Wien,

dem

Land Tirol

im Folgenden kurz „**Land**“ genannt,

und der

Marktgemeinde Jenbach

6200 Jenbach, Südtiroler Platz 2

im Folgenden kurz „**Gemeinde**“ genannt,

unter Beitritt der

Verkehrsverbund Tirol GmbH

6020 Innsbruck, Sterzinger Straße 5

im Folgenden kurz „**VVT**“ genannt

Präambel

Am vorgenannten Standort vereinbaren die Vertragspartner die Errichtung von versperrbaren Fahrradboxen, welche grundsätzlich für Kunden des ÖV zur Verfügung stehen und zur Förderung der Attraktivität des Radzubringerverkehrs zur Bahn durch gesicherte Abstell- und Verwahrmöglichkeiten dienen. Gegenständliche Regelung erfolgt im Sinne des Punktes 7.2.2 der Richtlinie Park & Ride Anlagen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, GZ. BMVIT-260.989/0005- II/INFRA1/2016 (im Folgenden „RL“).

Sofern in dieser Zusatzvereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Vertrages Park&Ride-Anlage Jenbach vom 13.12.2019, ZI. PNA-VERT-VERT-PLTV-000216-19 im Folgenden auch als „Stammvertrag“ bezeichnet und als Beilage./5 angeschlossen, auch für die gegenständlich vereinbarten Herstellungen und Maßnahmen.

1. Vertragsgegenstand

Die Vertragspartner vereinbaren nunmehr

- (1) die Planung, Bestellung und Montage von 9 versperrbaren Fahrradboxen in Doppelstockausführung als Ergänzung der Park&Ride-Anlage gemäß dem Lageplan in Beilage. /4, ca. Bahn-km 40,9 – 41,00 der Bahnstrecke 008 - Staatsgrenze n. Kufstein - Innsbruck Hbf, in ihrer Gesamtheit im Folgenden „Fahrradboxenanlage“ genannt sowie die Herstellung der Fundierung und Stromzuleitung.
- (2) Regelung der Finanzierung der Fahrradboxenanlage bzw. der finanziellen Zuschussleistungen.

2. Abruf und Kostentragung

Nach allseitiger rechtsgültiger Fertigung des gegenständlichen Vertrages nimmt die VVT den Abruf für die Fahrradboxen inkl Schließsysteme vor. Zwar trägt die VVT die Gesamtkosten der Beschaffung und Montage der Fahrradboxenanlage in Höhe von voraussichtlich € 58.088,68 gemäß beigeschlossener Kostenberechnung Beilage./3, (Preisbasis 2024.), sie ist jedoch mit erfolgtem Abruf berechtigt, von Land/Gemeinde/Infrastruktur AG die Zuschüsse gemäß folgender Aufteilung mit Rechnung einzufordern:

Land/Gemeinde/Infrastruktur AG leisten Zuschüsse gemäß

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	25	€ 14.522,17
Gemeinde	25	€ 14.522,17
Infrastruktur AG	50	€ 29.044,34
Gesamtkosten	100	€ 58.088,68

Wenn nach jahrelanger Nutzung oder außergewöhnlichen Beschädigungen ein wirtschaftlicher Totalschaden (Reparaturinvestition wäre höher als Zeitwert) entsteht, erlischt die Betriebspflicht der VVT. Diesfalls verständigt die VVT die Vertragspartner binnen 2 Wochen und haben die Partner der Erstinvestition über die weitere Vorgangsweise am

Standort zu entscheiden. Die Partner werden dabei möglichst die Attraktivität des Angebots für Kunden erhalten und rasche Entscheidungen treffen.

Die Infrastruktur AG trägt die Gesamtkosten iHv. € 5.000 für die Herstellung des Fundamentes inkl. Stromzuleitung allein. Land und Gemeinde leisten der Infrastruktur AG bezugnehmend auf Punkt 3 dieses Vertrages – vorbehaltlich der Spitzabrechnung – folgende Zuschüsse:

	Anteil in % an den Gesamtkosten	Zuschüsse in EURO
Land	25%	€ 1.250
Gemeinde	25%	€ 1.250
Infrastruktur AG	50%	€ 2.500

3. Organisation Abruf, Errichtung und Übergabe

Die Errichtung der gegenständlichen Fahrradboxenanlage erfolgt durch die Infrastruktur AG. Zwischen der ausführenden Organisationseinheit der Infrastruktur AG und der VVT wird ein Zeitplan abgestimmt. Über Hinweis der Infrastruktur AG, mit welchem Zieldatum die Voraussetzungen für die Errichtung der Fahrradboxenanlage gegeben sein wird, tätigt die VVT den Abruf gemäß der vorliegenden Rahmenvereinbarung. Die Fahrradboxen samt Schließsystem werden von der VVT an die Infrastruktur AG baustellenseitig beigestellt. Die Montage wird von der VVT mit dem Abruf beauftragt und durch die Infrastruktur AG überwacht. Die Grundbereitstellung, die Herstellung des Fundamentes inkl. Stromanschluss sowie die Bereitstellung der nötigen Informationen zum Boxenstandort (z.B. Planunterlagen, etc) erfolgt durch die Infrastruktur AG und wird gemäß Stammvertrag verrechnet. Wenn die Montage abgeschlossen ist, wird eine Fertigstellungsmeldung von der Infrastruktur AG an die VVT übermittelt. Nach einer gemeinsamen Abnahme geht die Fahrradboxenanlage vom Bau in den Betrieb über. Bei der gemeinsamen Abnahme verpflichtet sich die Infrastruktur AG zur Mitwirkung bei der Mängelerkennung.

Eigentümer der Fahrradboxenanlage ist die VVT.

4. Betrieb und Betreuung

Sobald die Übergabe von Bau zu Betrieb wie in Punkt. 3 beschrieben erfolgt ist, übernimmt die Gemeinde für die Fahrradboxen dieselben Betreuungspflichten wie an der gesamten Park&Ride-Anlage gemäß Stammvertrag (augenscheinliche Kontrolle, Winterdienst der umliegenden Flächen, etc).

Die VVT übernimmt den Betrieb und die Betreuung gemäß Beilage. /1. Der VVT steht es frei, mit der Standortgemeinde oder einem anderweitigen Betreiber einen weiteren Vertrag zu schließen, um Rechte und Pflichten zum Betrieb der Anlage zwischen der Standortgemeinde und der VVT zu regeln.

5. Beschreibung der Fahrradboxenanlage

Die Fahrradboxenanlage ist in der Beilage 2a und 2b dargestellt.

Diese besteht aus einer Stahlblechkonstruktion, deren Fundament inkl. Zuleitungen, dem Schließsystem sowie den Anspeisungsleitungen für Energie und dem zentralen Terminal zur Ansteuerung der Schließsysteme (Informativ wird festgehalten, dass die Errichtung von Fundament inkl. Stromanschluss und E-Zuleitung im vorzitierten B & R/P & R Vertrag mitgeregelt ist.).

Für die Aufladung von E-Bikes sind die unten angeordneten Fahrradboxen mit Stromanschlüssen (je einer Steckdose) ausgestattet.

Als Fahrradbox bzw. Schließsystem kommt jenes Modell aus der Rahmenvereinbarung der VVT (2023) mit dem Bestbieter des Vergabeverfahrens für den Bau, Lieferung und Montage von Radboxen sowie Implementierung und Wartung des elektronischen Schließsystems inkl. Hard- und Software zur Anwendung.

6. Rechtswirksamkeit

- (1) Dieser Zusatzvertrag wird im Hinblick auf den Bau und die Investitionen unter den aufschiebenden Bedingungen abgeschlossen, dass alle erforderlichen Genehmigungen für die Anlage erteilt werden und die Finanzierung der Anlage durch Aufnahme in den Rahmenplan gemäß § 42 Bundesbahngesetz i.d.g.F. gedeckt ist.
- (2) Der gegenständliche Zusatzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Vertragspartner verzichten für 10 Jahre ab allseitiger Unterfertigung auf ordentliche Kündigung dieser Vereinbarung.
- (4) Wird der Betrieb der Fahrradboxenanlage dauerhaft eingestellt, so endet die Vereinbarung jedenfalls binnen 3 Monaten ab Betriebseinstellung. Diesfalls erfolgt der Abbau der Fahrradboxenanlage und Wiederherstellung des Zustandes vor Errichtung auf Veranlassung und Kosten des kündigenden Vertragspartners; dieser erstattet den Zuschusspartnern gemäß Schlüssel der Erstinvestition den Restwert der Anlage.
- (5) Ist durch ein anderes Infrastrukturprojekt die Verlegung der Fahrradboxenanlage erforderlich, so erfolgt dies nur im Einvernehmen der Vertragspartner und wird nach Möglichkeit ein gleichwertiger Standort definiert. Die Kosten werden von der Partei getragen, auf deren Bestreben die Fahrradboxenanlage verlegt wird.

7. Haftung

Ergänzend zu den Bestimmungen des Stammvertrages vereinbaren die Vertragspartner die subsidiäre Haftung des Landes für die Erfüllung des Vertrages durch die Gemeinde in jenem Fall, dass die Gemeinde ihre vertraglichen Pflichten - aus welchen Gründen immer - nicht erfüllt, diese auf deren allfälligen Rechtsnachfolger nicht überbunden (Punkt 14. des Stammvertrages) oder trotz Überbindung nicht erfüllt werden, und hält ÖBB-Infra AG diesbezüglich schad- und klaglos.

8. Allgemeines

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur zu Zwecken dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für jene Informationen, welche allgemein zugänglich sind oder über welche die Partner bereits vor Übergabe dieser im

ersten Satz genannten Informationen verfügt haben oder nach Vertragsabschluss von einem Dritten, den keine Geheimhaltungspflicht trifft, erhalten haben, ferner bei Offenlegungen aufgrund strafgerichtlicher oder verwaltungsstrafrechtlicher Anordnung oder zum Zwecke der Abwendung oder Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder insoweit es sich ausdrücklich oder schlüssig aus diesem Vertrag ergibt.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, ungültig, undurchführbar oder undurchsetzbar werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Betreiberübereinkommens davon unberührt und die Vereinbarung weiterhin aufrecht. Die Vertragspartner verpflichten sich diesfalls, die unwirksame, nichtige oder aufgehobene Bestimmung durch eine den wirtschaftlichen Zielsetzungen der aufgehobenen Bestimmung am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für den Fall einer Regelungslücke.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Beilagen:

./1 Rechte und Aufgaben aufgrund Betrieb und Betreuung Fahrradboxen

./2a Fahrradeinzelbox

./2b Fahrraddoppelbox

./3 Kostenermittlung Fahrradboxen und Schließsystem

./4 Lageplan

./5 Vertrag über die Park&Ride-Anlage Jenbach vom 13.12.2019, ZI. PNA-VERT.PLTV-000216-19(Stammvertrag)

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

vertreten durch die

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH / FN 249152 a, Lassallestraße 5, 1020 Wien,

.....
Mag. Erich Pirkl
Geschäftsführer

Wolfgang Tötschinger BSc
Prokurist

Wien, am

Land Tirol

Ing. Mag. Martin Gassner
Abteilungsvorstand Abteilung Mobilitätsplanung

Innsbruck, am

VVT

Dr. Alexander Jug
Geschäftsführer

Innsbruck, am

Marktgemeinde Jenbach

(Gemeinderatsbeschluss vom _____)

Dietmar Wallner

(Bürgermeister)

(Gemeinderäte)

Gemeinde, am

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen den Vertragsteilen

1. Marktgemeinde Jenbach,

vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Gemeinderates,
Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach

im Folgenden als „Dienstbarkeitsbestellerin“ bezeichnet,

2. Elektrizitätswerk Prantl GmbH & Co KG,

vertreten durch Geschäftsführer MMag. Christof Mallaun,
Kirchgasse 3, 6200 Jenbach

im Folgenden als „Dienstbarkeitsberechtigte“ bezeichnet.

Festgehalten wird, dass sich alle in dieser Urkunde angeführten Grundstücke bzw. Einlagezahlen in der Kastralgemeinde **87005 Jenbach** befinden.

I. Grundbuchstand

1. Die Marktgemeinde Jenbach ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 123 (öffentliches Gut) bestehend u. a. aus Gst. 1306/1 von 77 m².
2. Die E-Werk Prantl GmbH & Co KG ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 18.

II. Rechtseinräumung

Die Dienstbarkeitsbestellerin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des nachfolgenden Grundstückes der E-Werk Prantl GmbH & Co KG unentgeltlich und auf immerwährend das uneingeschränkte Recht der Führung und Erhaltung eines Unterwasserkanals sowie der Führung und Erhaltung eines unterirdischen Gerinnes auf jenen Teilflächen des Gst. 1306/1, welche im beiliegenden

Lageplan, BEILAGE 1, in blau eingezeichnet sind, als grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeiten ein.

III. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Elektrizitätswerk Prantl GmbH & Co KG getragen.

IV. Grundbuchseintragung

Sohin wird beiderseits ausdrücklich bewilligt, dass – auch nur über einseitiges Begehren eines Vertragsteiles – im Grundbuch 87005 Jenbach aufgrund dieses Vertrages nachstehende Grundbuchamtshandlungen vorgenommen werden können:

Auf der Liegenschaft in EZ 123:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Führung und Erhaltung eines unterirdischen Unterwasserkanals auf Gst. 1306/1 gemäß Vertragspunkt II. für Gst. .151 in EZ 18.

Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Führung und Erhaltung eines unterirdischen Gerinnes auf Gst. 1306/1 gemäß Vertragspunkt II. für Gst. .151 in EZ 18.

Jenbach, am

Jenbach, am

Für die Marktgemeinde Jenbach

Dietmar Wallner
Bürgermeister

Ing. Christian Wirtenberger
1. Bürgermeister-Stellvertreter

DI Bernhard Stöhr
2. Bürgermeister-Stellvertreter

Unterfertigt gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom ??

TOP Ö 4.9

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Jenbach

Südtiroler Platz, 6200 Jenbach

einerseits (im Folgenden kurz: Gemeinde)

und

den Eigentümern der Liegenschaft

Auf der Huben 1, 6200 Jenbach

andererseits (im Folgenden kurz: Eigentümer)

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

1.)

Auf dem Grundstück Auf der Huben 1, 6200 Jenbach, GST-NR 321/2, inneliegend in EZ 834, KG 87005 Jenbach, befinden sich im Norden eine Allgmeinfläche.

Am 02.02.2004 wurde zwischen dem damaligen Liegenschaftseigentümer, der Treuhaus - Bauträger GmbH, und der Gemeinde eine Vereinbarung geschlossen, worin unter anderen folgende Bestimmung wegen der Einräumung einer Dienstbarkeit durch den Bauträger an die Gemeinde enthalten ist:

„die Dienstbarkeit der Duldung der Mitbenützung der im Norden der Gst-Nr. 321/2 gelegenen Grünanlage und der neu zu errichtenden Parkplätze ihren Verwendungszwecken entsprechend und als

öffentlichen Gehweg, um die Teilfläche 4 erreichen zu können, in der beigeschlossenen Skizze als Teilfläche 3 bezeichnet; von diesem Dienstbarkeitsrecht nicht umfasst sind die drei violett hervorgehobenen Parkplätze in diesem Bereich, die der Treuhaus – Bauträger Gesellschaft m.b.H. zur alleinigen Benützung als Besucherparkplätze für die Wohnungen auf dem Gst-Nr. 321/2 verbleiben und von dieser auf deren Kosten entsprechend beschildert werden können;“

(Punkt II. (1) der Vereinbarung)

Bei der Teilfläche 3 handelt es sich um den nördlich bzw. nordwestlich des Hauses gelegenen Außenbereich des Grundstückes. Die Grünanlage befindet sich im nördlichsten Bereich. Zwischen dieser Grünanlage und dem Haus befinden sich zwei Reihen von Parkplätzen, und zwar eine nördliche Reihe (also südlich anschließend an diese Grünanlage) und eine südliche Reihe (die direkt nördlich der Hausmauer verläuft). Laut Plan, der dieser Vereinbarung angeschlossen ist, besteht die nördliche Reihe aus 4 Parkplätzen, die südliche Reihe aus 6 Parkplätzen. Von diesen südlichen 6 Parkplätzen sind auf dem Plan die 3 Parkplätze im Osten violett unterlegt, sodass diese die Besucherparkplätze im Sinne dieser Vereinbarung mit der Gemeinde darstellen.

In Punkt III. der Vereinbarung ist festgelegt, dass diese drei Parkplätze als Parkplätze im Sinne der aktuellen Stellplatzverordnung berücksichtigt werden.

Aufgrund dieser Vereinbarung hat sohin die Gemeinde Jenbach das Recht der Mitbenützung der 4 nördlichen Parkplätze und der 3 südlichen Parkplätze, die im Westen gelegen sind. Auch hat die Gemeinde das Recht der Mitbenützung der Grünanlage sowie das Recht als öffentlicher Gehweg über die Teilfläche 3 mit Ausnahme der 3 Besucherparkplätze, die violett gefärbt sind.

2.)

Am 20.02.2008 hat Herr DI Josef Hammer ein Gutachten zur Festsetzung der Nutzwerte erstellt, dies als Grundlage zur Begründung von Wohnungseigentum. Betreffend die Fläche im Norden des Hauses finden sich im Plan des Herrn DI Hammer ebenfalls zwei Reihen für Parkplätze, und zwar die nördliche Reihe mit 5 Parkplätzen (im Plan der Vereinbarung vom 02.02.2004 waren dort noch 4 Parkplätze eingezeichnet; auch in natura befinden sich dort nur 4 Parkplätze) und die südliche Reihe mit 6 Parkplätzen. Die Parkplätze der nördlichen Reihe hat er mit den Bezeichnungen FP01 bis FP05 (und zwar FP01 im Osten und FP05 im Westen) versehen und die Parkplätze der südlichen Reihe mit den Bezeichnungen FP06 bis FP11 (und zwar FP11 im Osten und FP06 im Westen).

Herr DI Hammer hat sämtliche Parkplätze der nördlichen Reihe (FP01 bis FP05) und den östlichsten Parkplatz der südlichen Reihe (FP11) als Allgemeinfläche gewidmet, also als Fläche, die nicht einem Eigentümer zur alleinigen Benützung zugeordnet ist. Die restlichen 5 Parkplätze der südlichen Reihe (FP06 bis FP10) hat er als eigene Wohnungseigentumsobjekte ausgewiesen.

Ob Herrn DI Hammer zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens die Vereinbarung mit der Gemeinde vom 02.02.2004 vorlag, ist nicht bekannt. Es ist hier wohl davon auszugehen, dass der Bau-träger damals gegenüber dem Sachverständigen erklärt hat, dass diese 5 Parkplätze als eigene Wohnungseigentumsobjekte zu parifizieren sind und die restlichen Parkplätze als Allgemeinfläche gewidmet werden sollen.

Mit Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 01.04.2008 wurde dann das Parifizierungsgutachten des DI Hammer vom 20.02.2008 der Begründung von Wohnungseigentum zugrunde gelegt.

3.)

Aufgrund der Vereinbarung mit der Gemeinde und der Parifizierung ist nun folgende Situation vorhanden:

Zur nördlichen Parkplatzeihe:

Die vorhandenen 4 Parkplätze sind Allgemeinfläche, die aufgrund der Dienstbarkeit für die Gemeinde für diese genutzt werden kann. Eine Widmung als Besucherparkplätze ist für diese Parkplätze nicht gegeben.

Zur südlichen Parkplatzeihe:

Derzeit werden die 5 Parkplätze im Westen, also die Parkplätze FP06 bis FP10, von Pfister + Schwaiger genutzt. Der östliche Parkplatz FP11 wird von Herrn Yilmaz Celik benutzt.

Zu den Parkplätzen FP06, FP07 und PF08:

Aufgrund der Parifizierung sind diese Parkplätze keine Allgemeinfläche mehr, sondern eigene Wohnungseigentumsobjekte. Diese stehen im Wohnungseigentum von Pfister + Schwaiger. Diese Parkplätze sind mit der Dienstbarkeit der Benützung durch die Gemeinde belastet. Eine Widmung als Besucherparkplätze ist nicht gegeben. Diese Parkplätze werden von Pfister + Schwaiger genutzt, was sich auch aus den vorhandenen Hinweisschildern ableiten lässt.

Zum Parkplatz FP09:

Aufgrund der Parifizierung ist dieser Parkplatz keine Allgemeinfläche mehr, sondern ein eigenes Wohnungseigentumsobjekt. Dieses steht im Wohnungseigentum von Pfister + Schwaiger und wird auch von Pfister + Schwaiger genutzt, was sich aus dem vorhandenen Hinweisschild ableiten lässt. Dieser Parkplatz ist nicht mit der Dienstbarkeit der Benützung durch die Gemeinde belastet, zumal es sich um einen der violett gekennzeichneten Parkplätze handelt, die von der Dienstbarkeit ausgenommen sind. Eine Widmung als Besucherparkplatz ist nicht mehr gegeben, weil diese Stellfläche durch die Parifizierung keine Allgemeinfläche mehr ist.

Zum Parkplatz FP10:

Aufgrund der Parifizierung ist dieser Parkplatz keine Allgemeinfläche mehr, sondern ein eigenes Wohnungseigentumsobjekt. Dieses steht im Wohnungseigentum von Herrn Yilmaz Celik. Genutzt

wird dieser Parkplatz aber von Pfister + Schwaiger, was sich aus dem vorhandenen Hinweisschild ableiten lässt. Dieser Parkplatz ist nicht mit der Dienstbarkeit der Benützung durch die Gemeinde belastet, zumal es sich um einen der violett gekennzeichneten Parkplätze handelt, die von der Dienstbarkeit ausgenommen sind. Eine Widmung als Besucherparkplatz ist nicht mehr gegeben, weil diese Stellfläche durch die Parifizierung keine Allgemeinfläche mehr ist.

Zum Parkplatz FP11:

Dieser Parkplatz ist Allgemeinfläche und stellt im Hinblick auf die Vereinbarung mit der Gemeinde einen Besucherparkplatz dar. Genutzt wird dieser Parkplatz von Herrn Yilmaz Celik. Dies deshalb, weil bisher die Ansicht bestand, dass es sich bei diesem Parkplatz um den Parkplatz FP10 handelt.

4.)

Mit dem Parkplatz FP11 in der südlichen Reihe ganz im Osten ist ein Besucherparkplatz vorhanden. Die anderen zwei Besucherparkplätze, die sich im Westen an diesen Besucherparkplatz angeschlossen haben (FP10 und FP09), sind durch die Parifizierung verloren gegangen. Damit ist nun die Situation gegeben, dass die aufgrund der Stellplatzverordnung geforderten 3 Besucherparkplätze nicht vorhanden sind. Es fehlen 2 Besucherparkplätze.

Mit dieser Vereinbarung mit der Gemeinde soll nun diese Situation bereinigt werden. Es soll der nördlichste Teil der Liegenschaft, auf der sich der Bereich der Grünanlage, an der die Gemeinde ein Nutzungsrecht hat, vom Grundstück abgetrennt und in das Eigentumsrecht der Gemeinde übertragen werden. Im Gegenzug dafür verzichtet die Gemeinde auf ihr Nutzungsrecht an den Parkplätzen FP01 bis FP05 (das sind die in natura vorhandenen 4 Parkplätze in der nördlichen Parkplatzeihe) und an den Parkplätzen FP06 bis FP08, sodass die diesbezügliche Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht wird (einverleibt zu C-LNR 2). Damit ist dann mit den Stellplätzen FP01 bis FP05 (in natura 4 Abstellplätze) und dem Stellplatz FP11 die nötige Anzahl an Besucherparkplätzen im Sinne der Stellplatzverordnung der Gemeinde (3 Besucherparkplätze) gegeben.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die anderen Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde aufrecht bleiben und nicht gelöscht werden, und zwar die Dienstbarkeit des Gehens im nördlichen Bereich der Liegenschaft (C-LNR 3), die Dienstbarkeit des Gehens im Bereich des Laubenganges an der Westseite des Gebäudes (C-LNR 4), die Dienstbarkeit der Duldung der Mitbenützung der Tiefgaragenu- und -abfahrt (C-LNR 5) und die Dienstbarkeit der Duldung der Mitbenützung der Tiefgaragenu- und -abfahrt (C-LNR 6).

II. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, GRUNDBUCHSTAND

Der Grundbuchstand der Liegenschaft Auf der Huben 1, 6200 Jenbach, GST-NR 321/2, inneliegend in EZ 834, KG 87005 Jenbach, woraus sich auch die Eigentumsverhältnisse und Rechte und Dienstbarkeiten ergeben, stellt sich wie folgt dar:

Letzte TZ 1254/2024

WOHNUNGSEIGENTUM

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
321/2	G GST-Fläche	(* 1583)	Änderung in Vorbereitung
	Bauf.(10)	662	
	Gärten(10)	921	Auf der Huben 1

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

2 a 1263/2005 Tauschvertrag 2005-04-07 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 321/1
aus EZ 416 zu Gst 321/2

3 a gelöscht

***** B *****

15 ANTEIL: 368/2070

Immobilien Invest & Projekt GmbH (FN 208834i)

ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273

d 1197/2008 Wohnungseigentum an Geschäftseinheit GE2

g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-30, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

16 ANTEIL: 121/2070

Helmut Emberger

GEB: 1961-06-23 ADR: Guggermoosweg 26, Fügenberg 6264

d 1197/2008 Wohnungseigentum an Geschäftseinheit G1.2

g 3092/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

17 ANTEIL: 147/2070

AREAL-Bauträger & Projekt GmbH (FN 194837a)

ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273

d 1197/2008 Wohnungseigentum an Geschäftseinheit G1.3

g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

21 ANTEIL: 90/2070

Miodrag Jeremic

GEB: 1990-05-16 ADR: Strass 178, Strass im Zillertal 6261

d 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W2.3

f 21375/2012 Kaufvertrag 2012-03-15 Eigentumsrecht

g 22282/2012 Veräußerungsverbot

22 ANTEIL: 91/2070

Oktay Kilicer

GEB: 1983-05-01 ADR: Auf der Huben 1 Top 24, Jenbach 6200

d 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W2.4

e 1829/2008 IM RANG 282/2008 Kaufvertrag 2008-06-05 Eigentumsrecht

f 2133/2008 Veräußerungsverbot

g gelöscht

25 ANTEIL: 93/2070

Zeljko Karamatic

GEB: 1978-09-21 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200

d 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W3.3

e 1378/2008 IM RANG 1685/2007 Kaufvertrag 2008-04-15 Eigentumsrecht

f gelöscht

27 ANTEIL: 3/2070

Yilmaz Celik

GEB: 1983-08-04 ADR: Terfnerweg 46/2, Fritzens 6122

d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP FP10

g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-01-07, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

h gelöscht

28 ANTEIL: 6/2070

Miodrag Jeremic

GEB: 1990-05-16 ADR: Auf der Huben 1/Top 23, Jenbach 6200

d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP TP29

g 33/2017 Zuschlagserteilung 2016-01-07, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

29 ANTEIL: 6/2070

Yilmaz Celik

GEB: 1983-08-04 ADR: Terfnerweg 46/2, Fritzens 6122

- d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP TP30
g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-01-07, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
h gelöscht
- 30 ANTEIL: 6/2070
Andrea Strobl
GEB: 1986-08-03 ADR: Ebener Straße 68, Eben am Achensee 6212
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP TP41
g 3092/2016 Zuschlagserteilung 2016-01-07, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
h gelöscht
- 31 ANTEIL: 6/2070
LAVA Beteiligungs GmbH (FN 285989v)
ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP TP42
g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-01-26, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
- 32 ANTEIL: 4/2070
Sahin Celik
GEB: 1960-04-15 ADR: Burglechnerweg 1, Brixlegg 6230
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP1
g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
- 33 ANTEIL: 4/2070
Helmut Emberger
GEB: 1961-06-23 ADR: Guggermoosweg 26, Fügenberg 6264
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP2
g 3092/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
- 34 ANTEIL: 4/2070
Sahin Celik
GEB: 1960-04-15 ADR: Burglechnerweg 1, Brixlegg 6230
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP3
g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
- 37 ANTEIL: 4/2070
Yilmaz Celik
GEB: 1983-08-04 ADR: Terfnerweg 46/2, Fritzens 6122
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP14
g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
h gelöscht
- 38 ANTEIL: 4/2070
Zeljko Karamatic
GEB: 1978-09-21 ADR: Auf der Huben 1/Top 33, Jenbach 6200
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP15
g 33/2017 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
- 44 ANTEIL: 4/2070
Zeljko Karamatic
GEB: 1978-09-21 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP21
e 5/2009 IM RANG 282/2008 Kaufvertrag 2008-11-10 Eigentumsrecht
- 45 ANTEIL: 4/2070
Sahin Celik
GEB: 1960-04-15 ADR: Burglechnerweg 1, Brixlegg 6230
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP22
g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
- 46 ANTEIL: 4/2070
Miodrag Jeremic
GEB: 1990-05-16 ADR: Strass 178, Strass im Zillertal 6261
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP23
f 21375/2012 Kaufvertrag 2012-03-15 Eigentumsrecht
g 22282/2012 Veräußerungsverbot
- 47 ANTEIL: 4/2070
Sahin Celik
GEB: 1960-04-15 ADR: Burglechnerweg 1, Brixlegg 6230
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP24
g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
- 48 ANTEIL: 4/2070
Oktay Kilicer
GEB: 1983-05-01 ADR: Auf der Huben 1 Top 24, Jenbach 6200
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP25
e 1829/2008 IM RANG 282/2008 Kaufvertrag 2008-06-05 Eigentumsrecht
f 2133/2008 Veräußerungsverbot

g gelöscht

49 ANTEIL: 4/2070
Yilmaz Celik
GEB: 1983-08-04 ADR: Terfnerweg 46/2, Fritzens 6122
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP26
g 2959/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht
h gelöscht

51 ANTEIL: 4/2070
Helmut Emberger
GEB: 1961-06-23 ADR: Guggermoosweg 26, Fügenberg 6264
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP28
g 3092/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

52 ANTEIL: 4/2070
AREAL-Bauträger & Projekt GmbH (FN 194837a)
ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP31
g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

53 ANTEIL: 4/2070
AREAL-Bauträger & Projekt GmbH (FN 194837a)
ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP32
g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

54 ANTEIL: 4/2070
AREAL-Bauträger & Projekt GmbH (FN 194837a)
ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP33
g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

55 ANTEIL: 4/2070
AREAL-Bauträger & Projekt GmbH (FN 194837a)
ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP34
g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-03-15, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

61 ANTEIL: 4/2070
AREAL-Bauträger & Projekt GmbH (FN 194837a)
ADR: Dorfstr. 11, Ried im Zillertal 6273
d 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP40
g 2961/2016 Zuschlagserteilung 2016-04-06, Meistbotsverteilungsbeschluss
2016-07-25 Eigentumsrecht

66 ANTEIL: 87/4140
Veysel Tastekin
GEB: 1965-01-01 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
a 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W2.1
b 1377/2008 IM RANG 1685/2007 Kaufvertrag 2008-04-15, Urkunde 2008-04-22
Eigentumsrecht
c 1377/2008 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 2068/2008 Veräußerungsverbot

67 ANTEIL: 87/4140
Leyla Tastekin
GEB: 1970-04-10 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
a 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W2.1
b 1377/2008 IM RANG 1685/2007 Kaufvertrag 2008-04-15, Urkunde 2008-04-22
Eigentumsrecht
c 1377/2008 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 2068/2008 Veräußerungsverbot

68 ANTEIL: 2/2070
Veysel Tastekin
GEB: 1965-01-01 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP27
b 1377/2008 IM RANG 1685/2007 Kaufvertrag 2008-04-15, Urkunde 2008-04-22
Eigentumsrecht
c 1377/2008 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 2068/2008 Veräußerungsverbot

69 ANTEIL: 2/2070
Leyla Tastekin
GEB: 1970-04-10 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP27
b 1377/2008 IM RANG 1685/2007 Kaufvertrag 2008-04-15, Urkunde 2008-04-22
Eigentumsrecht
c 1377/2008 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
d 2068/2008 Veräußerungsverbot

74 ANTEIL: 118/2070

Patrick Ruech
 GEB: 1985-06-25 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W3.2
 b 1587/2008 Veräußerungsverbot
 c 546/2011 IM RANG 2/2011 Kaufvertrag 2011-01-19 Eigentumsrecht
 75 ANTEIL: 4/2070
 Patrick Ruech
 GEB: 1985-06-25 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP13
 b 1587/2008 Veräußerungsverbot
 c 546/2011 IM RANG 2/2011 Kaufvertrag 2011-01-19 Eigentumsrecht
 76 ANTEIL: 4/2070
 Christine Heim
 GEB: 1961-12-14 ADR: Schmiedgasse 13, Hart im Zillertal 6265
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP16
 b 1133/2018 Kaufvertrag 2018-03-27 Eigentumsrecht
 77 ANTEIL: 4/2070
 Christine Heim
 GEB: 1961-12-14 ADR: Schmiedgasse 13, Hart im Zillertal 6265
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP18
 b 1133/2018 Kaufvertrag 2018-03-27 Eigentumsrecht
 78 ANTEIL: 4/2070
 Christine Heim
 GEB: 1961-12-14 ADR: Schmiedgasse 13, Hart im Zillertal 6265
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP20
 b 1133/2018 Kaufvertrag 2018-03-27 Eigentumsrecht
 79 ANTEIL: 4/2070
 Markus Rieder GmbH (FN 162458i)
 ADR: Postfeldstraße 15, Kaltenbach 6272
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP35
 b 1302/2018 IM RANG 870/2018 Kaufvertrag 2018-03-12 Eigentumsrecht
 80 ANTEIL: 4/2070
 Markus Rieder GmbH (FN 162458i)
 ADR: Postfeldstraße 15, Kaltenbach 6272
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP36
 b 1302/2018 IM RANG 870/2018 Kaufvertrag 2018-03-12 Eigentumsrecht
 81 ANTEIL: 4/2070
 Markus Rieder GmbH (FN 162458i)
 ADR: Postfeldstraße 15, Kaltenbach 6272
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP37
 b 1302/2018 IM RANG 870/2018 Kaufvertrag 2018-03-12 Eigentumsrecht
 82 ANTEIL: 4/2070
 Markus Rieder GmbH (FN 162458i)
 ADR: Postfeldstraße 15, Kaltenbach 6272
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP38
 b 1302/2018 IM RANG 870/2018 Kaufvertrag 2018-03-12 Eigentumsrecht
 83 ANTEIL: 149/2070
 Markus Rieder GmbH (FN 162458i)
 ADR: Postfeldstraße 15, Kaltenbach 6272
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an Geschäftseinheit G1.4
 b 1303/2018 IM RANG 869/2018 Kaufvertrag 2018-03-12 Eigentumsrecht
 84 ANTEIL: 4/2070
 Franz Dornauer
 GEB: 1956-05-07 ADR: Hochfügenerstraße 135, Fügenberg 6264
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP39
 b 2501/2018 IM RANG 2310/2018 Kaufvertrag 2018-07-23 Eigentumsrecht
 85 ANTEIL: 199/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an Geschäftseinheit GE1
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 86 ANTEIL: 212/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an Geschäftseinheit G1.1
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 87 ANTEIL: 4/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP5
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 88 ANTEIL: 4/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP6
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 89 ANTEIL: 4/2070

Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP7
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 90 ANTEIL: 4/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP8
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 91 ANTEIL: 4/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP9
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 92 ANTEIL: 4/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP10
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 93 ANTEIL: 4/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP11
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 94 ANTEIL: 4/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP DP12
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 95 ANTEIL: 3/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP FP06
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 96 ANTEIL: 3/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP FP07
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 97 ANTEIL: 3/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 IM RANG 764/2008 Wohnungseigentum an AP FP08
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 98 ANTEIL: 3/2070
 Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 514228v)
 ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP FP09
 b 2614/2019 IM RANG 2461/2019 Kaufvertrag 2019-07-31 Eigentumsrecht
 99 ANTEIL: 88/2070
 Ibrahim Yüksel
 GEB: 1985-01-15 ADR: Postgasse 11, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W3.1
 b 2399/2021 IM RANG 2176/2021 Kaufvertrag 2021-06-17 Eigentumsrecht
 100 ANTEIL: 4/2070
 Ibrahim Yüksel
 GEB: 1985-01-15 ADR: Postgasse 11, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP17
 b 2399/2021 IM RANG 2176/2021 Kaufvertrag 2021-06-17 Eigentumsrecht
 101 ANTEIL: 58/2070
 Clemens Erlacher
 GEB: 1987-07-13 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W2.2
 b 22359/2012 Kaufvertrag 2012-10-05 Eigentumsrecht
 c 3120/2022 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
 102 ANTEIL: 58/2070
 Angela Erlacher
 GEB: 1990-02-18 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an Wohnung W2.2
 b 3120/2022 Übergabs- sowie Dienstbarkeitsvertrag 2022-09-22
 Eigentumsrecht
 c 3120/2022 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002
 103 ANTEIL: 2/2070
 Clemens Erlacher
 GEB: 1987-07-13 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
 a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP19
 b 22359/2012 Kaufvertrag 2012-10-05 Eigentumsrecht

c 3120/2022 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002

104 ANTEIL: 2/2070
Angela Erlacher
GEB: 1990-02-18 ADR: Auf der Huben 1, Jenbach 6200
a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP19
b 3120/2022 Übergabs- sowie Dienstbarkeitsvertrag 2022-09-22
Eigentumsrecht
c 3120/2022 Verbindung gem § 5 Abs 3, § 13 Abs 3 WEG 2002

105 ANTEIL: 4/2070
DDr. med. univ. Karl-Martin Ebner
GEB: 1978-02-08 ADR: Fangweg 8/2, St. Anton a. A. 6580
a 1197/2008 Wohnungseigentum an AP DP4
b 1254/2024 Kaufvertrag 2024-04-11 Eigentumsrecht
***** C *****

2 a 807/2004
DIENSTBARKEIT der Duldung der Mitbenützung des Gst 321/2
gem Pkt II (1) Vereinbarung 2004-02-02 für Marktgemeinde
Jenbach

3 a 807/2004
DIENSTBARKEIT des Gehens gem Pkt II (2) Vereinbarung
2004-02-22 auf Gst 321/2 für Marktgemeinde Jenbach

4 a 807/2004
DIENSTBARKEIT des Gehens gem Pkt II (3) Vereinbarung
2004-02-22 auf Gst 321/2 für Marktgemeinde Jenbach

5 a 807/2004
DIENSTBARKEIT der Duldung der Mitbenützung der
Tiefgaragenzu- und -abfahrt gem Pkt II (4) Vereinbarung
2004-02-22 auf Gst 321/2 für Marktgemeinde Jenbach

6 a 1263/2005
DIENSTBARKEIT der Duldung der Mitbenützung der
Tiefgaragenzu- und -abfahrt gem Pkt XIV Tausch- und
Dienstbarkeitsvertrag 2005-04-07 auf Gst 321/2 für
Marktgemeinde Jenbach

8 a 1196/2008
DIENSTBARKEIT des Gehens gem Dienstbarkeitsverträge
2008-01-16 auf Gst 321/2 für
Gst 337/1 in EZ 59
Gst .18/2 in EZ 134

9 a 1197/2008 Benützungsregelung gem § 17 WEG 2002 laut Pkt XII
Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag 2008-04-01

16 auf Anteil B-LNR 74 75

a 1587/2008
VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Tirol

20 auf Anteil B-LNR 66 bis 69
a 2010/2008 Pfandurkunde 2008-07-15
PFANDRECHT EUR 110.000,--
5 % Z, 14 % ZZ, 18 % VZ, NGS EUR 33.000,-- für
Generali Bank AG

21 auf Anteil B-LNR 66 bis 69
a 2068/2008 Schuldschein 2008-07-18
PFANDRECHT EUR 51.200,--
6 % Z, 5 % VuZZ, NGS EUR 5.120,-- für
Land Tirol

22 auf Anteil B-LNR 66 bis 69
a 2068/2008
VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Tirol

23 auf Anteil B-LNR 22 48
a 2083/2008 Schuldschein und Pfandurkunde 2008-07-15
PFANDRECHT EUR 102.500,--
8 % Z, 13 % VZ, 11 % ZZ, NGS EUR 20.500,-- für
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG

24 auf Anteil B-LNR 22 48
a 2133/2008 Schuldschein 2008-07-24
PFANDRECHT EUR 59.100,--
6 % Z, 5 % VuZZ, NGS EUR 5.910,-- für
Land Tirol

25 auf Anteil B-LNR 22 48
a 2133/2008
VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Tirol

26 auf Anteil B-LNR 66 bis 69
a 2183/2008 Pfandurkunde 2008-07-15
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 45.500,--
für Generali Bank AG

28 auf Anteil B-LNR 25
a 3182/2008 Pfandurkunde 2008-08-21
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 44.400,--
für Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck

32 auf Anteil B-LNR 21 46
a 22282/2012 Schuldschein 2012-12-03
PFANDRECHT EUR 65.580,--
6 % Z, 5 % VuZZ, NGS EUR 6.558,-- für Land Tirol
b 317/2013 VORRANG von LNR 37 vor 32 jedoch nur hins
EUR 96.000,-- samt Anhang und NGS EUR 19.200,--

33 auf Anteil B-LNR 21 46
a 22282/2012
VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Tirol
b 317/2013 VORRANG von LNR 37 vor 33 jedoch nur hins
EUR 96.000,-- samt Anhang und NGS EUR 19.200,--

36 auf Anteil B-LNR 101 bis 104
a 244/2013 Pfandurkunde 2013-01-22
PFANDRECHT EUR 131.750,--
17 % Z, 18 % VuZZ, NGS EUR 39.525,-- für
Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck
(FN 45551m)
c 571/2013 VORRANG von LNR 36 vor 34

37 auf Anteil B-LNR 21 46
a 317/2013 Schuld- und Pfandbestellungsurkunde 2012-03-27
PFANDRECHT EUR 121.540,--
8 % Z, 13 % VZ, 11 % ZZ, NGS EUR 24.310,-- für
Bausparkasse der österreichischen Sparkassen
Aktiengesellschaft (FN 38732i)
b 317/2013 VORRANG von LNR 37 vor 32 33 jedoch nur hins
EUR 96.000,-- samt Anhang und NGS EUR 19.200,--

48 auf Anteil B-LNR 17 52 bis 55
a 3043/2016 Pfandurkunde 2016-07-15
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 95.000,--
für Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg,
Kaltenbach, Ried und Uderns eGen (FN 39730b)

51 auf Anteil B-LNR 25 38 44
a 2722/2019 (Entscheidendes Gericht BG Innsbruck - 8394/2019)
Pfandurkunde 2019-07-23
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 232.600,--
für Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck
(FN 45551m)
c 2722/2019 (Entscheidendes Gericht BG Innsbruck - 8394/2019)
Simultan haftende Liegenschaften
EZ 3265 KG 81111 Hötting C-LNR 1070
EZ 834 KG 87005 Jenbach C-LNR 51

52 auf Anteil B-LNR 85 bis 98
a 2766/2019 Pfandurkunde 2019-08-20
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 500.000,--
für Raiffeisen Regionalbank Achensee eGen (FN 39846y)
b gelöscht

53 auf Anteil B-LNR 99 100
a 2399/2021 Pfandurkunde 2021-07-01
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 402.000,--
für Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck
(FN 45551m)
b gelöscht

55 auf Anteil B-LNR 101 bis 104
a 3120/2022
FRUCHTGENUSSRECHT
gem Pkt X. Übergabs- sowie Dienstbarkeitsvertrag 2022-09-22
für Angela Erlacher geb 1990-02-18
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 18.07.2024 09:20:05

III. VERTRAGSABSPRACHE

Zu C-LNR 2 ist die Dienstbarkeit der Duldung der Mitbenützung des Gst 321/2 gemäß Punkt II (1) der Vereinbarung vom 02.02.2004 zugunsten der Gemeinde intabuliert. In Punkt II (1) dieser Vereinbarung ist folgendes ausgeführt:

„(1) die Dienstbarkeit der Duldung der Mitbenützung der im Norden der Gst-Nr. 321/2 gelegenen Grünanlage und der neu zu errichtenden Parkplätze ihren Verwendungszwecken entsprechend und als öffentlichen Gehweg, um die Teilfläche 4 erreichen zu können, in der beigeschlossenen Skizze als Teilfläche 3 bezeichnet; von diesem Dienstbarkeitsrecht nicht umfasst sind die drei violett hervorgehobenen Parkplätze in diesem Bereich, die der Treuhaus – Bauträger Gesellschaft m.b.H. zur alleinigen Benützung als Besucherparkplätze für die Wohnungen auf dem Gst-Nr. 321/2 verbleiben und von dieser auf deren Kosten entsprechend beschildert werden können;“

Zur Duldung der Mitbenützung der Grünanlage:

Nachdem die Grünanlage in das Eigentumsrecht der Gemeinde übergeführt wird, wird die diesbezügliche Dienstbarkeit auf dem übertragenen Grundstücksanteil wegen Identität des Eigentümers und des Berechtigten erlöschen und die Dienstbarkeit gelöscht werden.

Zur Duldung der Mitbenützung der neu zu errichtenden Parkplätze:

Hiermit verzichtet die Gemeinde auf das für sie zu C-LNR 2 einverleibte Recht der Duldung der Mitbenützung des Gst 321/2 gemäß Punkt II (1) der Vereinbarung vom 02.02.2004 hinsichtlich der Duldung der Mitbenützung der Parkplätze ihren Verwendungszwecken entsprechend und stimmt der Einverleibung der Teil-Löschung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zu, und die Miteigentümer der Liegenschaft EZ 834, KG 87005 Jenbach, nehmen diesen Verzicht an. Ausdrücklich festgehalten wird, dass das zu C-LNR 2 einverleibte Recht der Duldung der Mitbenützung des Gst 321/2 hinsichtlich der Duldung der Mitbenützung der Parkplätze als öffentlicher Gehweg, um die Teilfläche 4 erreichen zu können, von diesem Verzicht der Gemeinde nicht umfasst ist und die diesbezügliche Dienstbarkeit nicht gelöscht wird.

Gleichzeitig stimmen die Eigentümer der Liegenschaft EZ 834, KG 87005 Jenbach, der lastenfreien Abschreibung des nördlichen Bereiches der Liegenschaft, und zwar der Grünanlage, welcher sich aus der Teilungsurkunde der TRIGONOS ZT GMBH vom 22.04.2024, GZ: 133/2024GT, dort angeführt als Teilstück 1, im Ausmaß von 122 m², ergibt, zu und schenken und übergeben diese Grundstücksanteil an die Gemeinde und diese nimmt diese Schenkung an und übernimmt dieses Grundstücksteil in ihr Eigentum. Dieser Grundstücksanteil soll der Liegenschaft EZ 416, KG 87005 Jenbach, zugeschrieben werden, die ebenfalls im Eigentum der Gemeinde steht.

Diese Teilungsurkunde hat folgenden Inhalt:



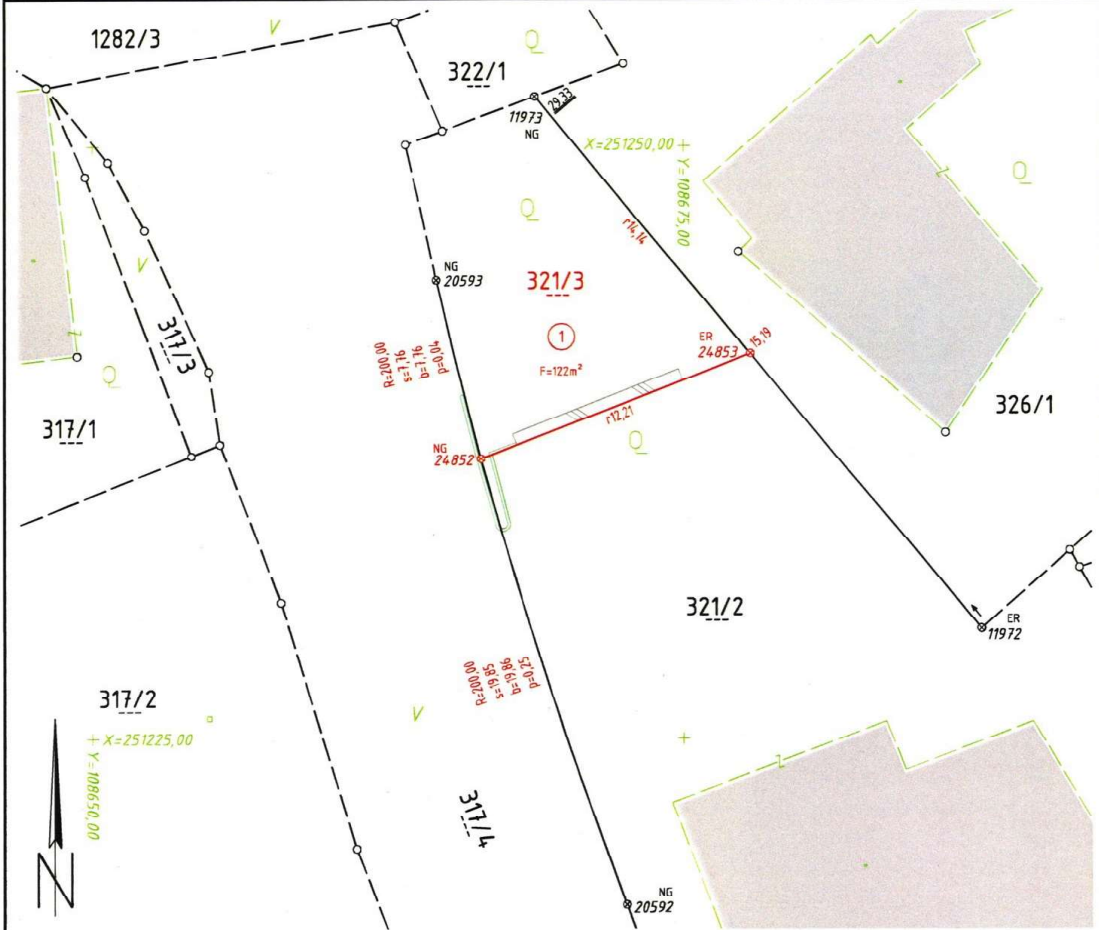
Ingenieurkonsulten für Vermessungswesen
 A-6130 Schwaz Innsbrucker Straße 77
 T +43.5242.64369 F +43.5242.71051
 office@trigonos.at www.trigonos.at

GER-BEZ: Schwaz
 KAT-GEM: Jenbach
 KG-NR: 87005



GZ: 133/2024GT

Teilungsurkunde



Legende Kataster :

- alte Grundgrenze in der Natur verhandelt
- - - - - aus Kataster übernommene Grundgrenze
- · - · - · - strittige Grundgrenze
- · - · - · - Benützungsgrenzlinie erhoben
- · - · - · - aus Kataster übernommene Benützungsgrenzlinie
- · - · - · - sonstige Linien des Katasters
- · - · - · - Katastralgemeindegrenze
- · - · - · - zu löschende Grundgrenze
- · - · - · - neue Grundgrenze

- ⊙ alte Grenzpunkte: Stein beh./unbeh., Metallmarke
- ⊙ neue Grenzpunkte: Stein beh./unbeh., Metallmarke
- ⊙ alte Grenzpunkte: neu vermarkt: Stein beh., Metallmarke
- ⊙ Eisenrohr, Nagel, Zaunsäule

Nutzungsart: 10¹, 102, 201, 202, 203, 301, 401
 501, 601, 602, 603, 701, 702
 703, 704, 801, 802, 803, 804, 805
 806, 807, 808, 809, 810, 811



Vermessen am: 17.04.2024
 Ausgefertigt am: 22.04.2024
 Die Teilungslinien wurden gemäß § 845 ABGB gekennzeichnet.

TRIGONOS ZT-GmbH - 6130 Schwaz
 Landesgericht Innsbruck, FBNr. 305684k
 Dieser Plan wurde auf Grund der vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft am 23.01.2008, BMWA-91.519/0012-1/3/2008 erteilten Befugnis erstellt.

Dipl. Ing. Christoph Kautler
 staatl. bef. u. beschr.
 Vermessungsingenieur
 SCHWAZ
 Ingenieurkonsultent für Vermessungswesen
 für die TRIGONOS ZT-GMBH

X: objektleist/2024_Schwaz133-24_WEG City Point_Jenbach\Grafik\133-24_geod03

Festgehalten wird, dass die tatsächliche Übergabe dieses Grundstücksanteiles an die Gemeinde schon vor Abschluss dieses Vertrages erfolgte.

Der Gemeinde ist der Zustand des gegenständlichen Liegenschaftsanteils bekannt und verzichtet daher auf allfällige Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche etc. welcher Art auch immer. Wag und Gefahr gegen mit der letzten Unterschriftsleistung auf die Gemeinde über.

Somit erteilen die Vertragsteile ihre Zustimmung, dass über Antrag auch nur eines Vertragsteiles betreffend die Liegenschaft GST-NR 321/2 in EZ 834, KG 87005 Jenbach, folgende Einverleibung durchgeführt wird:

Die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit der Duldung der Mitbenützung des Gst 321/2 gem Pkt II (1) Vereinbarung 2004-02-02 für Marktgemeinde Jenbach hinsichtlich der neu zu errichtenden Parkplätze ihren Verwendungszwecken entsprechend (C-LNR 2)

Die Teilung des Grundstückes GST-NR 321/2 in sich selbst und ein zu übertragendes Teilstück 1 laut Teilungsurkunde der TRIGONOS ZT GMBH vom 22.04.2024, GZ: 133/2024GT

Die Abschreibung dieses Teilstückes 1 von der EZ 834 und Zuschreibung zur EZ 416, KG 87005 Jenbach

IV. VOLLMACHT

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und allen hiezu erforderlichen, notwendigen und nützlichen Schritten, insbesondere der gebührenrechtlichen und der grundverkehrsrechtlichen Durchführung dieses Vertrages, der Empfangnahme der Beschlüsse und der Bescheide, der Speicherung der Urkunden im Dokumentenarchiv Archivium, die Vertragsverfasser RA Dr. Hanspeter Feix und RA Dr. Renate Palma, Anichstraße 17 / III, 6020 Innsbruck, und entbinden sie dazu von allfälligen Verschwiegenheitsverpflichtungen. Festgehalten wird, dass die Vertragserrichter jede/r für sich alleine sämtliche ihnen mit diesem Vertrag eingeräumten Vollmachten ausüben dürfen. Sämtliche Vertragsteile bevollmächtigen die Vertragserrichter überdies mit der Errichtung und beglaubigten Unterfertigung allfälliger notwendiger Nachträge oder Ergänzungen zu diesem Vertrag (Reparaturvollmacht).

Die Vertragsteile entbinden allfällige Banken und sonstige Dienstbarkeitsberechtigte gegenüber den Vertragserrichtern von allfälligen Verschwiegenheitspflichten, dies insbesondere zur Erwirkung einer lastenfreien Abschreibung der vertragsgegenständlichen Teilfläche. Dazu werden die Vertragserrichter bevollmächtigt, zur Durchführung der lastenfreien Abschreibung ein Aufforderungsverfahren beim Bezirksgericht Schwaz durchzuführen.

Für den Fall des Todes oder einer längerfristigen Verhinderung der Vertragserrichter erteilen die Vertragsteile ihr Einverständnis zur Fortsetzung und Beendigung der den Vertragserrichtern erteilten Aufträge durch den von der Tiroler Rechtsanwaltskammer bestellten Vertreter.

Festgehalten wird, dass von den Vertragsverfassern keine Beratung und Prüfung der steuerlichen und wirtschaftlichen Aspekte dieses Rechtsgeschäftes durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere auch betreffend eine allenfalls anfallende Immobilienertragsteuer.

V. KOSTEN, STEUERN UND GEBÜHREN

Die im Zusammenhang mit der Errichtung und Abwicklung dieses Vertrages anfallende Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr trägt die Gemeinde.

Sämtliche anderen Kosten, Steuern und Gebühren und dergleichen gehen alleine zu Lasten der Eigentümer, dies im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile. Die Eigentümer stimmen zu, dass diese Kosten von der Eigentümergemeinschaft vorab getragen und dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnung oder durch eine Sondervorschreibung durch die Hausverwaltung auf die Eigentümer umgelegt werden, dies unabhängig von der direkten Haftung der einzelnen Eigentümer und ihrer diesbezüglichen Solidarhaftung nach außen.

Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Vertretung und Beratung trägt jede der Vertragsparteien selbst.

VI. SCHRIFTLICHKEIT

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot bzw. dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen bzw. entfalten mit Unterfertigung dieses Vertrages keinerlei Wirkung mehr.

VII. GERICHTSSTAND

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. über die Wirksamkeit dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsteile das für Jenbach sachlich zuständige Gericht.

VIII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, aus welchen Gründen immer, rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hievon nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung hat durch eine solche ersetzt zu werden, die ihr von der wirtschaftlichen Auswirkung her am nächsten kommt.

IX. ALLGEMEINE FESTSTELLUNG

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass allfällige aufschiebend wirkende Bedingungen bzw. Voraussetzungen für die grundbücherliche Abwicklung dieses Vertrages mit Überreichung des Grundbuchgesuches durch den Vertragserrichter als erfüllt gelten.

Marktgemeinde Jenbach

Immobilien Invest & Projekt GmbH, FN 208834i

Helmut Emberger, geb. 23.06.1961

AREAL-Bauträger & Projekt GmbH, FN 194837a

Miodrag Jeremic, geb. 16.05.1990

Oktay Kilicer, 01.05.1983

Zeljko Karamatic, geb. 21.09.1978

Yilmaz Celik, geb. 04.08.1983

Andrea Strobl, geb. 03.08.1986

LAVA Beteiligungs GmbH, FN 285989v

Sahin Celik, geb. 15.04.1960

Veysel Tastekin, geb. 01.01.1965

Leyla Tastekin, geb. 10.04.1970

Patrick Ruech, geb. 25.06.1985

Christine Heim, geb. 14.12.1961

Markus Rieder GmbH, FN 162458i

Franz Dornauer, geb. 07.05.1956

Pfister + Schwaiger Vermögensverwaltungs-GmbH, FN 514228v

Ibrahim Yüksel, geb. 15.01.1985

Clemens Erlacher, geb. 13.07.1987

Angela Erlacher, geb. 18.02.1990

DDr. med. univ. Karl-Martin Ebner, geb. 08.02.1978

NACHTRAG ZUM KAUF- UND WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG VOM 21.12.2021

(JE36 – Marktgemeinde Jenbach)

abgeschlossen zwischen:

1. der **NEUE HEIMAT TIROL**, Gemeinnützige WohnungsGmbH, FN 50504x des LG Innsbruck, mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, Gumpstraße 47, im Folgenden auch kurz NEUE HEIMAT TIROL genannt, vertreten durch die beiden zeichnungsberechtigten Geschäftsführer,

- Herrn DI Mag. Markus POLLO,
- Herrn Mag. Johannes TRATTER,

als „Verkäuferseite“ einerseits,

und

2. der **Marktgemeinde Jenbach**, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach, im Folgenden auch kurz „MARKTGEMEINDE“ genannt, vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner und zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates,

als „Käuferseite“ andererseits,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde Jenbach hat mit der NEUEN HEIMAT TIROL, Gemeinnützige WohnungsGmbH, den Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 21.12.2021 abgeschlossen.

Im Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 21.12.2021 wurde mehrfach auf das Nutzwertgutachten des gerichtlich beideten Sachverständigen Architekten Vogl-Fernheim ZT GmbH vom 16.11.2021 (Version A) Bezug genommen. Unter Punkt XI. lit. e) des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 wurde festgehalten, dass sich im Vergleich zum Gutachten vom 16.11.2021 noch Änderungen (zB insbesondere hinsichtlich der Gewerbeeinheit) ergeben können. Weiters haben sich hinsichtlich der Grundstücksgrenzen der kaufgegenständlichen Liegenschaft noch Änderungen ergeben, welche ebenfalls im endgültigen Nutzwertgutachten zu berücksichtigen waren.

Das endgültige Nutzwertgutachten des gerichtlich beideten Sachverständigen Architekten Vogl-Fernheim ZT GmbH vom 09.07.2024 liegt nunmehr vor und soll dem Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 21.12.2021 sowie der Wohnungseigentumsbegründung zugrunde gelegt werden.

Aus diesem Grund, sowie zur Richtigstellung der Abrechnung der Heizkosten, der Einräumung einer Dienstbarkeit für den Spielplatz sowie der Einräumung eines Durchgangsrechts über den „Kiwa Fahrrad KK_KIGA“, wird nachstehender Nachtrag zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag vom 21.12.2021 abgeschlossen.

I.
BERICHTIGUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

A) KAUFGEGENSTAND

Der Kaufgegenstand des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 (Seite 1 und 2) lautet richtig wie folgt:

- a) **2.793/4.645-Anteile** der Liegenschaft in EZ 1273 Grundbuch 87005 Jenbach samt damit verbundenem Wohnungseigentum an der Betreuungseinrichtung **Top KIGA** im EG und OG01 (Orientierung N/S/O/W) gelegen, bestehend aus: Arztzimmer, Bastellager, Begegnungszone 1, Begegnungszone 2, Begegnungszone 3, Begegnungszone 4, Bewegungsraum 1, Bewegungsraum 2, Bewegungsraum 3, Bewegungsraum 4, Elternlounge, Funktionsraum 1, Funktionsraum 2, Funktionsraum 3, Funktionsraum 4, Gard. Ma. 1, Garderobe 1, Garderobe 2, Garderobe. Ma. 2, Geräte 1, Geräte 2, Geräte 3, Geräte 4, Gruppenraum 1, Gruppenraum 2, Gruppenraum 3, Gruppenraum 4, Gruppenraum 5, Gruppenraum 6, Gruppenraum 7, Gruppenraum 8, Koch_Essbereich 1, Koch_Essbereich 2, Lager 1, Lager 2, Lager 3, Leitung_Elterngespräch, Lüftungszentrale 1, Lüftungszentrale 2, Pausen-/Besprech.r. Ma., Putzraum 1, Putzraum 2, Sanitär Ki. 1, Sanitär Ki. 2, Sanitär Ki. 3, Sanitär Ki. 4, Sanitär Ma. 1, Sanitär Ma. 2, Schlafraum 1, Schlafraum 2, Stauraum 1, Stauraum 2, Vorbereitungsküche, WC bar., Nutzfläche von ca. 1.983,80 m², Balkon 1 mit ca. 20,18 m² und Balkon 2 mit ca. 19,67 m², **Nutzwert 2.793.**

Zubehör-Wohnungseigentum: Abstellraum KIGA mit ca. 4,08 m², Freib. Kiga Dach OG02 mit ca. 532,24 m², Garten EG 01 mit ca. 160,71 m², Garten UG 01 mit ca. 147,64 m², Kinderwagen mit ca. 9,20 m², Kiwa Fahrrad KK_KIGA mit ca. 42,60 m², Lager Garten mit ca. 8,22 m², Lager KIGA mit ca. 49,34 m², Treppenhaus EG mit ca. 11,67 m², Treppenhaus OG1 mit ca. 11,66 m², Treppenhaus OG2 mit ca. 20,84 m², Treppenhaus UG mit ca. 10,53 m², Windfang mit ca. 19,76 m²;

- b) **501/4.645-Anteile** der Liegenschaft in EZ 1273 Grundbuch 87005 Jenbach samt damit verbundenem Wohnungseigentum an der Betreuungseinrichtung **Top KIKRI** im OG02 (Orientierung N/S/O/W) gelegen, bestehend aus: Begegnungszone, Besprechung, Bewegungsraum, Garderobe, Geräte, Gruppenraum 1, Gruppenraum 2, Kikri Leitung, Küche_Essen, Lager, Putzraum, Sanitär Ki., Sanitär Ma., Schlafraum, Vorraum, Nutzfläche von ca. 366,96 m², **Nutzwert 501.**

Zubehör-Wohnungseigentum: Freib. Kikri Dach mit ca. 236,97 m²;

B) GRUNDBUCHSSTAND, RECHTSVERHÄLTNISSE

Punkt I. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lautet richtig wie folgt:

Bei all den in dieser Vertragsurkunde vorkommenden Grundstücken handelt es sich um solche der Katastralgemeinde 87005 Jenbach.

a)
Gst 610/2 in EZ 1273 (JE36E)

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach
BEZIRKSGERICHT Schwaz

EINLAGEZAHL 1273

Letzte TZ 942/2024

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/2	G GST-Fläche	*	3227
	Bauf. (10)		1314

Gärten (10)	1850	
Sonst (10)	63	Tratzbergsiedlung 6 Tratzbergsiedlung 2 Tratzbergsiedlung 4 Tratzbergsiedlung 5 Tratzbergsiedlung 1

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

***** A2 *****

3 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (50504x)

ADR: Gumpstraße 47, Innsbruck 6023

a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht

b 977/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

c 2527/2022 Veräußerungsverbot

d 2527/2022 Belastungsverbot

***** C *****

1 a 3103/1989 3088/2020 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/2 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft

b 977/2021 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

2 a 2527/2022 Schuldschein 2022-08-04

PFANDRECHT

EUR 804.740,--

3 % Z, 5 % VZ, 5 % ZZ, NGS EUR 80.474,-- für Land Tirol

b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 2

3 a 2527/2022 VERÄUSSERUNGSVERBOT für Land Tirol

b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 3

4 a 2527/2022 BELASTUNGSVERBOT für Land Tirol

b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 4

5 a 3441/2022 Pfandbestellungsurkunde 2022-10-27

PFANDRECHT EUR 1.019.122,97 18 % Z, 18 % VZ, 18 % ZZ, NGS EUR

305.736,-- für HYPO TIROL BANK AG (FN 171611w)

b 3441/2022 VORRANG von LNR 5 vor 2 3 4

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 29.07.2024

- Hinsichtlich der zu **C-LNr. 1a** einverleibten Dienstbarkeit der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 des Dienstbarkeitsvertrags vom 26.06.1989 in Gst 610/2 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft wird festgehalten, dass diese von der Käuferseite samt allen damit zusammenhängenden Rechten und Pflichten ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mitübernommen wird.
- Seitens der Verkäuferseite wurde für die auf dieser Liegenschaft errichteten Wohnungen ein Darlehen des Landes Tirol, Tiroler Wohnbauförderung (**C-LNR 2a, 3a und 4a**) sowie ein Darlehen der Hypo Tirol Bank AG (**C-LNR 5a**), aufgenommen. Diese Darlehen (Pfandrechte) samt Veräußerungs- und Belastungsverbot wurden im Grundbuch sichergestellt. Die Einheiten der Käuferseite sind hiervon nicht betroffen und die Verkäuferseite verpflichtet sich spätestens mit der Einverleibung des Eigentumsrechts der kaufgegenständlichen Anteile der Käuferseite die Einheiten der Käuferseite diesbezüglich lastenfrei zu stellen.

b)
Gst 610/5 in EZ 1299 (JE37)

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach
BEZIRKSGERICHT Schwaz

EINLAGEZAHL 1299

Letzte TZ 1980/2024

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
610/5	G GST-Fläche	* 12897	
	Bauf. (10)	1377	
	Gärten (10)	9564	
	Sonst (10)	1956	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

***** A2 *****

1 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

NEUE HEIMAT TIROL Gemeinnützige WohnungsGmbH (FN 50504x)

ADR: Gumpfstraße 47, Innsbruck 6020

a 306/1940 Kaufvertrag 1940-05-17 Eigentumsrecht

b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293

***** C *****

- 1 a Stand 1905 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , die alleinige Benützung der Gst 610/5 zur Durchführung elektrischer Leitungen und Anbringung hiezu nötiger Vorrichtungen auf Konzessionsdauer gegen Vergütung des allenfalls entstehenden Schadens zu dulden, gem Pkt III Kaufvertrag 1905-03-10, fol. 978, für EZ 13
b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293
- 2 a 264/1956 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT , auf Gst 610/5 gem Lageplan dauernd und unentgeltlich eine Transformatorstation zu betreiben und zu erhalten, sowie auf Gst 610/5 zu gehen und zu fahren, gem Pkt I Dienstbarkeitsvertrag 1956-04-09 für EZ 208
b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293
- 3 a 3103/1989 3088/2020 977/2021 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft
b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 293
- 5 a 3103/1989 3088/2020 DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung zweier unterirdisch verlegter Hochspannungskabel gem Abschnitt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1989-06-26 in Gst 610/5 für Tiroler Wasserkraftwerke Aktiengesellschaft b 942/2024 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1273

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 02.08.2024

C) WOHNANLAGE

Der 1. Absatz in Punkt II. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lautet richtig wie folgt:

Die Verkäuferseite errichtete auf Gst 610/2 in EZ 1273 GB 87005 Jenbach im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als Bauherr gemäß Baubescheid der Marktgemeinde Jenbach vom 01.04.2021, Aktenzahl 131/1499/1-2020, sowie Änderungsbescheid vom 09.03.2022, Aktenzahl 131/1508/1-2022 eine Wohnanlage (Multifunktionsgebäude) bestehend aus 10 selbständigen Wohnungen, Kindergarten, Kinderkrippe, Geschäftsflächen, Nebenräume und Abstellplätze.

D) KAUFKLAUSEL

Punkt III. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lautet richtig wie folgt:

Die Verkäuferseite verkauft und übergibt an die Käuferseite, nämlich die MARKTGEMEINDE JENBACH, und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferseite:

- **2.793/4.645-Anteile** samt damit zu verbindendem Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit **Top KIGA** und
- **501/4.645-Anteile** samt damit zu verbindendem Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit **Top KIKRI**,

je an der Liegenschaft in **EZ 1273 Grundbuch 87005 Jenbach**.

Mit den **2.793/4.645-Anteilen** ist untrennbar das Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit (Betreuungseinrichtung) **Top KIGA**, bestehend aus Arztzimmer, Bastellager, Begegnungszone 1, Begegnungszone 2, Begegnungszone 3, Begegnungszone 4, Bewegungsraum 1, Bewegungsraum 2, Bewegungsraum 3, Bewegungsraum 4, Elternlounge, Funktionsraum 1, Funktionsraum 2, Funktionsraum 3, Funktionsraum 4, Gard. Ma. 1, Garderobe 1, Garderobe 2, Garderobe. Ma. 2, Geräte 1, Geräte 2, Geräte 3, Geräte 4, Gruppenraum 1, Gruppenraum 2, Gruppenraum 3, Gruppenraum 4, Gruppenraum 5, Gruppenraum 6, Gruppenraum 7, Gruppenraum 8, Koch_Essbereich 1, Koch_Essbereich 2, Lager 1, Lager 2, Lager 3, Leitung_Elterngespräch, Lüftungszentrale 1, Lüftungszentrale 2, Pausen-/Besprech.r. Ma., Putzraum 1, Putzraum 2, Sanitär Ki. 1, Sanitär Ki. 2, Sanitär Ki. 3, Sanitär Ki. 4, Sanitär Ma. 1, Sanitär Ma. 2, Schlafraum 1, Schlafraum 2, Stauraum 1, Stauraum 2, Vorbereitungsküche, WC bar., mit einer Nutzfläche von ca. 1.983,80 m², Balkon 1 mit ca. 20,18 m² und Balkon 2 mit ca. 19,67 m², samt Zubehör-Wohnungseigentum Abstellraum KIGA mit ca. 4,08 m², Freib. Kiga Dach 0G02 mit ca. 532,24 m², Garten EG 01 mit ca. 160,71 m², Garten UG 01 mit ca. 147,64 m², Kinderwagen mit ca. 9,20 m², Kiwa Fahrrad KK_KIGA mit **ca. 42,60 m²**, Lager Garten mit ca. 8,22 m², Lager KIGA mit ca. 49,34 m², Treppenhaus EG mit ca. 11,67 m², Treppenhaus 0G1 mit ca. 11,66 m², Treppenhaus 0G2 mit ca. 20,84 m², Treppenhaus UG mit ca. 10,53 m², Windfang mit ca. 19,76 m², und mit den **501/4.645-Anteilen** ist untrennbar das Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit (Betreuungseinrichtung) **Top KIKRI**, bestehend aus Begegnungszone, Besprechung, Bewegungsraum, Garderobe, Geräte, Gruppenraum 1, Gruppenraum 2, Kikri Leitung, Küche_Essen, Lager, Putzraum, Sanitär Ki., Sanitär Ma., Schlafraum, Vorraum, mit einer Nutzfläche von ca. 366,96 m², samt Zubehör-Wohnungseigentum Freib. Kikri Dach mit ca. 236,97 m², verbunden.

Der Kaufgegenstand ergibt sich insbesondere aus den Plänen laut Nutzwertgutachten vom 09.07.2024, der Bau- und Ausstattungsbeschreibung vom 14.06.2021 (**Beilage ./C**), dem Nutzwertgutachten vom 09.07.2024 (**Beilage ./F**) sowie dem Materialkonzept vom 06.08.2021 (**Beilage ./D**). Nicht vom Kaufgegenstand umfasst ist die Einrichtung von Kindergarten und Kinderkrippe.

E) KAUFPREIS, KAUFPREISABSTATTUNG

Der 7. Absatz des Punkt IV. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lautet richtig wie folgt:

Der Kaufpreis beinhaltet die schlüsselfertige Übergabe des Vertragsgegenstandes. Der Kaufgegenstand ergibt sich insbesondere aus den Plänen laut Nutzwertgutachten vom 09.07.2024, der Bau- und Ausstattungsbeschreibung vom 14.06.2021 (**Beilage ./C**) sowie dem Materialkonzept vom 06.08.2021 (**Beilage ./D**). Nicht umfasst ist die Einrichtung von Kindergarten und Kinderkrippe.

F) WOHNUNGSEIGENTUMSBEGRÜNDUNG

Der Punkt VII. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lautet richtig wie folgt:

Die Vertragsteile erklären, dass sie das gemeinsame Eigentum an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft zu dem Zwecke begründen, eine Miteigentumsgemeinschaft im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 zu bilden.

Im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 soll an der Liegenschaft in **EZ 1273 GB 87005 Jenbach** das Wohnungseigentumsrecht, das ist das Recht, eine selbstständige Wohnung, eine sonstige Räumlichkeit oder einen Parkplatz für ein Kraftfahrzeug ausschließlich zu nutzen und hierüber alleine zu verfügen, begründet werden.

Zu diesem Zweck wurden die Nutzwerte mit Gutachten des gerichtlich beideten Sachverständigen Architekt Vogl-Fernheim ZT GesmbH vom 09.07.2024, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags bildet (**Beilage ./F**), bestimmt wie folgt.

Sonstige selbständige Räumlichkeit (Gewerbe) Top GW 01 im UG01 (Orientierung S) gelegen, bestehend aus Garderobe, Gastro Küche, Gastrofläche, Lagerbereich, Vorraum, VR WC, WC barrierefrei, WC Damen, WC Herren, WC Mitarbeiter mit ca. 203,52 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: Terrassenfläche mit ca. 60,59 m²

Nutzwert 262

Sonstige selbständige Räumlichkeit (Gewerbe) Top GW 02 im UG01 (Orientierung S) gelegen, bestehend aus Gewerbefläche mit ca. 118,34 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: WC G mit ca. 4,62 m²

Nutzwert 144

Sonstige selbständige Räumlichkeit (Betreuungseinrichtung) Top KIGA im EG und OG01 (Orientierung N/S/O/W) gelegen, bestehend aus Arztzimmer, Bastellager, Begegnungszone 1, Begegnungszone 2, Begegnungszone 3, Begegnungszone 4, Bewegungsraum 1, Bewegungsraum 2, Bewegungsraum 3, Bewegungsraum 4, Eltern-lounge, Funktionsraum 1, Funktionsraum 2, Funktionsraum 3, Funktionsraum 4, Gard. Ma. 1, Garderobe 1, Garderobe 2, Garderobe. Ma. 2, Geräte 1, Geräte 2, Geräte 3, Geräte 4, Gruppenraum 1, Gruppenraum 2, Gruppenraum 3, Gruppenraum 4, Gruppenraum 5, Gruppenraum 6, Gruppenraum 7, Gruppenraum 8, Koch_Essbereich 1, Koch_Essbereich 2, Lager 1, Lager 2, Lager 3, Leitung_Elterngespräch, Lüftungszentrale 1, Lüftungszentrale 2, Pausen-/Besprech.r. Ma., Putzraum 1, Putzraum 2, Sanitär Ki. 1, Sanitär Ki. 2, Sanitär Ki. 3, Sanitär Ki. 4, Sanitär Ma. 1, Sanitär Ma. 2, Schlafräum 1, Schlafräum 2, Stauraum 1, Stauraum 2, Vorbereitungsküche, WC bar., mit einer Nutzfläche von ca. 1.983,80 m², Balkon 1 mit ca. 20,18 m² und Balkon 2 mit ca. 19,67 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: Abstellraum KIGA mit ca. 4,08 m², Freib. Kiga Dach OG02 mit ca. 532,24 m², Garten EG 01 mit ca. 160,71 m², Garten UG 01 mit ca. 147,64 m², Kinderwagen mit ca. 9,20 m², Kiwa Fahrrad KK_KIGA mit ca. 42,60 m², Lager Garten mit ca. 8,22 m², Lager KIGA mit ca. 49,34 m², Treppenhaus EG mit ca. 11,67 m², Treppenhaus OG1 mit ca. 11,66 m², Treppenhaus OG2 mit ca. 20,84 m², Treppenhaus UG mit ca. 10,53 m², Windfang mit ca. 19,76 m²

Nutzwert 2.793

Sonstige selbständige Räumlichkeit (Betreuungseinrichtung) Top KIKRI im OG02 (Orientierung N/S/O/W) gelegen, bestehend aus Begegnungszone, Besprechung, Bewegungsraum, Garderobe, Geräte, Gruppenraum 1, Gruppenraum 2, Kikri Leitung, Küche_Essen, Lager, Putzraum, Sanitär Ki., Sanitär Ma., Schlafräum, Vorraum, mit einer Nutzfläche von ca. 366,96 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: Freib. Kikri Dach mit ca. 236,97 m²,

Nutzwert 501

Wohnung Top W01 im OG03 (Orientierung N/O) gelegen, bestehend aus Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer, Nutzfläche mit ca. 53,64 m², Loggia mit ca. 4,72 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 01 mit ca. 4,42 m²

Nutzwert 55

Wohnung Top W02 im OG03 (Orientierung S/O) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer, Nutzfläche mit ca. 54,16 m², Loggia mit ca. 6,31 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 02 mit ca. 4,42 m²

Nutzwert 57

Wohnung Top W03 im OG03 (Orientierung S) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer, Nutzfläche mit ca. 43,77 m², Loggia mit ca. 4,41 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 03 mit ca. 4,42 m²

Nutzwert 46

Wohnung Top W04 im OG03 (Orientierung S/W) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, WC, Zimmer 1, Zimmer 2, Zimmer 3, Nutzfläche mit ca. 98,18 m², Loggia mit ca. 21,71 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 04 mit ca. 4,79 m²

Nutzwert 110

Wohnung Top W05 im OG03 (Orientierung N/W) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer 1, Zimmer 2, Nutzfläche mit ca. 74,19 m², Loggia mit ca. 15,58 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 05 mit ca. 4,74 m²

Nutzwert 78

Wohnung Top W06 im OG04 (Orientierung N/O) gelegen, bestehend aus Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer, Nutzfläche mit ca. 50,88 m², Loggia mit ca. 4,73 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 06 mit ca. 4,42 m²

Nutzwert 52

Wohnung Top W07 im OG04 (Orientierung S/O) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer, Nutzfläche mit ca. 54,17 m², Loggia mit ca. 6,31 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 07 mit ca. 4,48 m²

Nutzwert 57

Wohnung Top W08 im OG04 (Orientierung S) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer, Nutzfläche mit ca. 43,77 m², Loggia mit ca. 4,41 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 08 mit ca. 4,63 m²

Nutzwert 46

Wohnung Top W09 im OG04 (Orientierung S/W) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, WC, Zimmer 1, Zimmer 2, Zimmer 3, Nutzfläche mit ca. 98,18 m², Loggia mit ca. 21,61 m²,

Zubehör-Wohnungseigentum: KA 09 mit ca. 7,80 m²

Nutzwert 110

Wohnung Top W10 im OG04 (Orientierung N/W) gelegen, bestehend aus Abstellraum, Bad, Essen Wohnen, Vorraum, Zimmer, Nutzfläche mit ca. 62,71 m², Loggia mit ca. 15,58 m²,
Zubehör-Wohnungseigentum: KA 10 mit ca. 4,48 m²

Nutzwert 69

Stellplatz+ Top APG 01 mit der Fläche von ca. 14,00 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 02 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 03 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 04 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 05 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 06 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 07 mit der Fläche von ca. 14,00 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 08 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 09 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 10 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 11 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 12 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 13 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 14H mit der Fläche von ca. 14,50 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 15H mit der Fläche von ca. 15,10 m ²	Nutzwert 8
Stellplatz+ Top APG 16 mit der Fläche von ca. 14,45 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 17 mit der Fläche von ca. 14,45 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 18 mit der Fläche von ca. 14,60 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 19 mit der Fläche von ca. 14,60 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 20 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 21 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 22 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 23 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz Top APG 24 mit der Fläche von ca. 13,10 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz Top APG 25 mit der Fläche von ca. 12,50 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 26 mit der Fläche von ca. 15,96 m ²	Nutzwert 8
Stellplatz+ Top APG 27 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 28 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 29 mit der Fläche von ca. 13,85 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 30 mit der Fläche von ca. 13,84 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 31 mit der Fläche von ca. 13,84 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 32 mit der Fläche von ca. 13,84 m ²	Nutzwert 7
Stellplatz+ Top APG 33 mit der Fläche von ca. 14,07 m ²	Nutzwert 7
Abstellplatz Top APP 01 mit der Fläche von ca. 14,00 m ²	Nutzwert 5
Abstellplatz Top APP 02 mit der Fläche von ca. 12,50 m ²	Nutzwert 4
Abstellplatz Top APP 03 mit der Fläche von ca. 14,00 m ²	Nutzwert 5
Abstellplatz Top APP 04 mit der Fläche von ca. 14,00 m ²	Nutzwert 5
Abstellplatz Top APP 05 mit der Fläche von ca. 12,50 m ²	Nutzwert 4
Abstellplatz Top APP 06 mit der Fläche von ca. 14,00 m ²	Nutzwert 5
Abstellplatz Top APP 07 mit der Fläche von ca. 12,50 m ²	Nutzwert 4

Gesamtnutzwert

4.645

Zur Begründung von Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 räumen sich hiermit das Wohnungseigentum ein:

Die Verkäuferseite der Käuferseite an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit Top KIGA und an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit Top KIKRI, die Käuferseite der Verkäuferseite an den weiteren Einheiten Top GW 01, Top GW 02 und Top W01 bis W10 sowie an den Abstellplätzen, nämlich Top APG 01 bis Top APG 33 sowie Top APP 01 bis Top APP 07. Die Vertragsparteien nehmen ausdrücklich wechselseitig die Bestellung des Wohnungseigentumsrechtes an. Sie stellen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 fest, dass das Wohnungseigentum an Top KIGA mit den gesamt 2.793/4.645-Anteilen und das Wohnungseigentum an der Top KIKRI mit den gesamt 501/4.645-Anteilen der Käuferseite verbunden ist. Ebenso sind die restlichen Einheiten und Stellplätze mit den Anteilen der Verkäuferseite verbunden.

Die Käuferseite nimmt zur Kenntnis, dass ihre Miteigentumsanteile die zum Erwerb des Wohnungseigentums an den kaufgegenständlichen Einheiten erforderlichen Mindestanteile sind und dem Verhältnis der Nutzwerte ihrer Einheiten zum Nutzwert aller Einheiten und Stellplätze entsprechen.

G) WOHNUNGSEIGENTUMSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Punkt XI. lit. c) des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lautet richtig wie folgt:

Die Aufteilung bzw. Abrechnung der Heizkosten für die zwei Gewerbeeinheiten (Top GW01 und Top GW02) sowie für die Einheiten der Käuferseite (Top KIGA und Top KIKRI) erfolgt nach HeizKG. Da es sich um ein sogenanntes Passivhaus handelt, wird für die Wohnungen abweichend zum HeizKG ausschließlich nach der jeweiligen beheizbaren Nutzfläche abgerechnet.

H) DIENSTBARKEITEN

Punkt XVII. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 wird ergänzt wie folgt:

a) Aufgrund der Änderung der Grundstücksgrenzen der kaufgegenständlichen Liegenschaft, befindet sich der Spielplatz nunmehr nicht mehr ausschließlich auf Gst 610/2 in EZ 1273 (JE36), sondern teilweise auch auf Gst 610/5 in EZ 1299 (JE37).

Für die Einräumung der Dienstbarkeit der Mitbenützung des Spielplatzes auf Gst 610/2 in EZ 1273 (JE36) zugunsten der zukünftigen Bauabschnitte auf Gst 610/1 wird auf den zwischen der Käuferseite und der NEUE HEIMAT TIROL abgeschlossenen Dienstbarkeitsoptionsvertrag vom 17.04.2023 verwiesen, wobei sich die diesbezügliche tatsächliche Dienstbarkeitsfläche auf Gst 610/2 in EZ 1273 (JE36) nunmehr aus dem neuen Dienstbarkeitsplan vom 08.05.2024 (**Beilage ./G**) ergibt.

Für die Errichtung des nächsten Bauabschnittes wurde aus dem Gst 610/1 in der Zwischenzeit bereits das neue Gst 610/5 in EZ 1299 (JE37) gebildet. Die zwischen den Gst 610/2 in EZ 1273 (JE36) und Gst 610/5 in EZ 1299 (JE37) wechselseitig einzuräumenden Dienstbarkeiten der Mitbenützung des Spielplatzes gemäß **Beilage ./G** können daher nunmehr grundbücherlich sichergestellt werden wie folgt:

1) Rechtseinräumung durch die Eigentümer des Gst 610/2 in EZ 1273:

Die Eigentümer des Gst 610/2 in EZ 1273 räumen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger nachfolgende grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit ein:

Das Recht der immerwährend dauernden, unwiderruflichen, unbeschränkten und unentgeltlichen Errichtung, Mitbenützung und Erhaltung des Spielplatzes auf jener Fläche des Gst 610/2, welche in Beilage ./G orange dargestellt und als „JE36 – 370,01 m²“ beschriftet ist, für Gst 610/5 in EZ 1299 samt Ersichtlichmachung in der berechtigten EZ.

2) Rechtseinräumung durch die Eigentümerin des Gst 610/5 in EZ 1299:

Die Eigentümerin des Gst 610/5 in EZ 1299 räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger nachfolgende grundbücherlich sicherzustellende Dienstbarkeit ein:

Das Recht der immerwährend dauernden, unwiderruflichen, unbeschränkten und unentgeltlichen Errichtung, Mitbenützung und Erhaltung des Spielplatzes auf jener Fläche des Gst 610/5, welche in Beilage ./G türkis dargestellt und als „JE37 – 199,24 m²“ beschriftet ist, für Gst 610/2 in EZ 1273 samt Ersichtlichmachung in der berechtigten EZ.

3) Aufteilung der Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten, Haftung:

Die für den Spielplatz auf Gst 610/2 in EZ 1273 und Gst 610/5 in EZ 1299 allgemein anfallenden Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Instandhaltungskosten werden von den Eigentümern des Gst 610/2 in EZ 1273, den Eigentümern des Gst 610/5 in EZ 1299, sowie den jeweils hinzukommenden weiteren Bauabschnitten auf dem derzeitigen Gst 610/1 (siehe Dienstbarkeitsoptionsvertrag vom 17.04.2023) ab dessen Fertigstellung und Übergabe im Verhältnis der jeweils auf dem beteiligten Grundstücken errichteten Nettonutzfläche getragen. Dies betrifft auch eine allfällige Haftung. Etwaige Arbeiten werden durch die Hausverwaltung des Gst 610/2 veranlasst und jährlich abgerechnet.

4) Allgemeine Bestimmungen:

Für die Einräumung der Dienstbarkeiten wird ein Pauschalbetrag von EUR 1,00 (Euro Eins), eingehoben, welcher von den Vertragsteilen bereits erlegt worden ist und worüber hiermit quittiert wird.

Sämtliche vorgenannten Rechtseinräumungen werden hiermit durch die Vertragsparteien mit vertraglicher Wirkung angenommen. Die vorgenannten Dienstbarkeitseinräumungen sind grundbücherlich sicherzustellen.

- b) Die Käuferseite räumt dem jeweiligen Wohnungseigentümer der Top GW02 ein unentgeltliches Gehrecht, durch den im Zubehör-Wohnungseigentum der Käuferseite stehenden Raum „*Kiwa Fahrrad KK_KIGA*“ zum Zwecke der schnelleren Erreichbarkeit des Müllraums ein. Die Verkäuferseite als Wohnungseigentümerin der Top GW02 nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an. Dieses Recht wird nicht grundbücherlich sichergestellt. Ausdrücklich festgehalten wird, dass dieses Recht auch von Mietern bzw. sonstigen Benützern der Top GW02 ausgeübt werden kann.

I] AUFSANDUNGSURKUNDE

Punkt XIX. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lautet richtig wie folgt:

Die Vertragsteile erteilen für sich und ihre Rechtsnachfolger sohin ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch nur über einseitiges Begehren der Verkäuferseite, im Grundbuch **KG 87005 Jenbach** nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

I. ob der Liegenschaft in EZ 1273:

1. im Gutsbestand die Ersichtlichmachung der Aufschrift „Wohnungseigentum“;
2. im A2-Blatt die Ersichtlichmachung der NEUE HEIMAT TIROL, Gemeinnützige WohnungsGmbH, FN 50504x des LG Innsbruck, Gumpfstraße 47, 6020 Innsbruck, als Verwalterin;
3. im Lastenblatt die Ersichtlichmachung der Vereinbarung nach § 32 WEG gem. Punkt XI des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 und Punkt G) des gegenständlichen Nachtrags;

4. in Ansehung der Gesamtliegenschaft die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu einem **2.793/4.645-Anteil** für die:
 - Marktgemeinde Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach,
5. in Ansehung der Gesamtliegenschaft die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu einem **501/4.645-Anteil** für die:
 - Marktgemeinde Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach
6. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Mitbenützung und Erhaltung des Spielplatzes auf Gst 610/2 gemäß Vertragspunkt H) lit. a) Ziff. 1 des gegenständlichen Nachtrags zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags für das Gst 610/5 in EZ 1299 samt Ersichtlichmachung in der berechtigten EZ.
7. auf dem **2.793/4.645-Anteil** die Einverleibung des Wohnungseigentumes an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit **Top KIGA** für die:
 - Marktgemeinde Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach
8. auf dem **501/4.645-Anteil** die Einverleibung des Wohnungseigentumes an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit **Top KIKRI** für die:
 - Marktgemeinde Jenbach, Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach
9. auf den **2.793/4.645-Anteilen** samt damit verbundenem Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit Top KIGA gemäß Vertragspunkt XVIII. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 die Einverleibung des **Vorkaufsrechts** für die **NEUE HEIMAT TIROL, Gemeinnützige WohnungsGmbH, FN50504x des LG Innsbruck**.
10. auf den **501/4.645-Anteilen** samt damit verbundenem Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit Top KIKRI gemäß Vertragspunkt XVIII. des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 die Einverleibung des **Vorkaufsrechts** für die **NEUE HEIMAT TIROL, Gemeinnützige WohnungsGmbH, FN50504x des LG Innsbruck**.
11. Die Einverleibung des Wohnungseigentums, sämtliches auf den Anteilen der NEUE HEIMAT TIROL, Gemeinnützige WohnungsGmbH, FN 50504x des LG Innsbruck, Gumpstraße 47, 6020 Innsbruck, wie folgt:
 - auf **262/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit **Top GW 01**
 - auf **144/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der sonstigen selbständigen Räumlichkeit **Top GW 02**
 - auf **55/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W01**
 - auf **57/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W02**
 - auf **46/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W03**
 - auf **110/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W04**
 - auf **78/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W05**
 - auf **52/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W06**
 - auf **57/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W07**
 - auf **46/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W08**
 - auf **110/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W09**
 - auf **69/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an der Wohnung **Top W10**
 - auf **7/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ **Top APG 01**
 - auf **7/4.645-Anteilen** das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ **Top APG 02**

- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 03
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 04
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 05
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 06
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 07
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 08
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 09
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 10
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 11
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 12
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 13
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 14H
- auf 8/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 15H
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 16
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 17
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 18
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 19
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 20
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 21
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 22
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 23
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz Top APG 24
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz Top APG 25
- auf 8/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 26
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 27
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 28
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 29
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 30
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 31
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 32
- auf 7/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Stellplatz+ Top APG 33
- auf 5/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Abstellplatz Top APP 01
- auf 4/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Abstellplatz Top APP 02
- auf 5/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Abstellplatz Top APP 03
- auf 5/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Abstellplatz Top APP 04
- auf 4/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Abstellplatz Top APP 05
- auf 5/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Abstellplatz Top APP 06
- auf 4/4.645-Anteilen das Wohnungseigentum an dem Abstellplatz Top APP 07

II. ob der Liegenschaft in EZ 1299:

1. Die Einverleibung der Dienstbarkeit der Errichtung, Mitbenützung und Erhaltung des Spielplatzes auf Gst 610/5 gemäß Vertragspunkt H) lit. a) Ziff. 2 des gegenständlichen Nachtrags zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags für das Gst 610/2 in EZ 1273 samt Ersichtlichmachung in der berechtigten EZ.

II. BEILAGEN

Die Beilagen ./F und ./G des Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 lauten richtig bzw. werden ergänzt wie folgt:

Beilagen:

[...]

./F Nutzwertgutachten des Architekten Vogl-Fernheim ZT GmbH vom 09.07.2024

./G Dienstbarkeitsplan Spielplatz vom 08.05.2024

III. ALLGEMEINES

Dieser Nachtrag wird lediglich zur Erfüllung der in der Präambel angeführten Gründe unterfertigt. Im Übrigen bleibt der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrags vom 21.12.2021 im vollen Umfang aufrecht.

Gemäß Beschluss der Marktgemeinde Jenbach vom *****.***.******

....., am

Marktgemeinde Jenbach

Dietmar Wallner
(Bürgermeister)

.....
Mitglied des Gemeinderats

.....
Mitglied des Gemeinderats

Innsbruck, am

NEUE HEIMAT TIROL
Gemeinnützige WohnungsGmbH

DI Mag. Markus POLLO
Geschäftsführer

Mag. Johannes TRATTER
Geschäftsführer

Beilagen:

./F Nutzwertgutachten des Architekten Vogl-Fernheim ZT GmbH vom 09.07.2024

./G Dienstbarkeitsplan Spielplatz vom 08.05.2024

Vermerk gem. § 3 Abs 4a GebG:

Parteienvertreter: Tinzl&Frank Rechtsanwälte
Steuer-Nr.:
Nr. der Aufschreibung: Blatt Nr. / lfd. Nr.
Hundertsatzgebühr: EUR
Unterschrift RA Mag. Michael Tinzl:

D I E N S T B A R K E I T S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

EGLO Immobilien GmbH

FN 259476 h, Landesgericht Innsbruck

vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer

Daniel Kostenzer, geb. 20.09.1978

Münchner Straße 15

6130 Schwaz

und

Marktgemeinde Jenbach

vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner

Südtiroler Platz 2

6200 Jenbach

Inhaltsverzeichnis

1.	Besitzstand	3
2.	Dienstbarkeitseinräumung	5
3.	Aufsandung	6
4.	Errichtung Kinderspielplatz/ Abbruch Bestand	6
5.	Nebenabreden	7
6.	Irrtumsanfechtung	7
7.	Salvatorische Klausel	7
8.	Gerichtsstand	8
9.	Rechtsnachfolge	8
10.	Datenschutz	8
11.	Ausfertigungen	8
12.	Vollmacht	8
13.	Kosten und Gebühren	9

1. Besitzstand

- 1.1. Die Firma **EGLO Immobilien GmbH**, FN 259476 h, ist aufgrund des in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Schwaz zu Tagebuch Zahl 835/2017 erliegenden Kaufvertrages vom 02.02.2017 Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 417 Grundbuch 87005 Jenbach.
- 1.2. Die Liegenschaft in EZ 417 Grundbuch 87005 Jenbach besteht aus dem GST-NR. 643/13 im Ausmaß von ca. 1.342 m². Das GST-NR. 643/13 ist mit einem Gebäude bebaut, welches abgebrochen und in weiterer Folge mit einer neuen Wohnanlage bebaut wird.
- 1.3. Die Eigentumsrechte und sämtliche im A2-Blatt vorgetragenen Rechte sowie die im C-Blatt einverlebten Lasten sind dem nachstehenden Grundbuchsstand zu entnehmen:

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach EINLAGEZAHL 417
BEZIRKSGERICHT Schwaz

Letzte TZ 552/2024
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
643/13 **GST-Fläche** * **1342**
Bauf. (20) **141**
Gärten(10) **1201** **Bräufeldweg 9**
Zistererbichl 2

Legende:

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

4 a gelöscht

***** B *****

2 ANTEIL: 1/1

EGLO Immobilien GmbH (FN 259476h)

ADR: Münchner Straße 15, Schwaz 6130

a 835/2017 IM RANG 472/2017 Kaufvertrag 2017-02-02 Eigentumsrecht

c gelöscht

***** C *****

1 a 183/1932

Dienstbarkeit des Gehweges an der Grenze der Gst 643/13

gegen Gst 643/2 in EZ 226 für

EZ 109 110 600

Gst 629 in EZ 1255

b 984/1953 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 253

c 562/1968 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)

aus EZ 253

6 a 122/2024 Pfandurkunde 2024-01-05

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 800.000,--

für Raiffeisenbank Tirol Mitte West eGen (FN 38171i)

7 a 537/2024 Pfandurkunde 2023-08-02

PFANDRECHT

Höchstbetrag EUR 2.000.000,--

für Sparkasse Schwaz AG (FN 280193z)

b 537/2024 Simultan haftende Liegenschaften

EZ 156 KG 87007 Schwaz C-LNR 4

EZ 518 KG 87007 Schwaz C-LNR 10

EZ 417 KG 87005 Jenbach C-LNR 7

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 02.04.2024 15:09:40

- 1.4. Die Situierung des oben angeführten GST-NR. 643/13 in EZ 471 Grundbuch 87005 Jenbach ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen:



2. Dienstbarkeitseinräumung

- 2.1. Die Marktgemeinde Jenbach hat mit Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom das GST-NR. 643/22 im Ausmaß von 20 m² aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach von der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 23484 k, erworben und ist daher außerbücherliche Eigentümerin des GST-NR. 643/22.
- 2.2. Das GST-NR. 643/22 wurde vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach abgeschrieben und dem Grundbuchskörper der Liegenschaft in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach zugeschrieben. Weiters wurde das mit Vermessungsurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 10.06.2024, GZ: 17480/23 T, aus GST-NR. 643/8 gebildete Trennstück 2 sowie das Trennstück 1 (vormals GST-NR. .427) mit dem GST-NR. 643/22 vereinigt, sodass dieses nach Durchführung der Vermessungsurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 10.06.2024, GZ: 17480/23 T, ein Flächenausmaß von 446 m² aufweist.
- 2.3. Um die Zufahrt zum GST-NR. 643/13 im Bereich der Einmündung zum öffentlichen Weg auf GST-NR. 643/12 entsprechend zu erweitern, ist die Einräumung einer Dienstbarkeit auf GST-NR. 643/22 erforderlich.
- 2.4. Die Marktgemeinde Jenbach als Eigentümerin des GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes, der Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h, sowie deren allfälligen Rechtsnachfolgern, das unbefristete, unbeschränkte und als Grunddienstbarkeit sicherzustellende **Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art** über GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach für GST-NR. 643/13 in EZ 417 Grundbuch 87005 Jenbach ein.
- 2.5. Die Dienstbarkeitsfläche erstreckt sich beginnend vom nordwestlichen Eck des GST-NR. 643/22 über eine Strecke von ca. 5,95 m entlang der Nordgrenze sowie eine Strecke von ca. 4,66 m entlang der Westgrenze des GST-NR. 643/22, so dass sich eine dreieckige Dienstbarkeitsfläche von 13,29 m² ergibt.
- 2.6. Die genaue Situierung der Dienstbarkeitsfläche ist dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage 1) gelb eingefärbt zu entnehmen.

2.7. Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung hiermit an.

3. Aufsandung

3.1. Die Vertragsteile erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde über auch nur einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden:

I. In EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach

ob den 1/1 Anteilen der Marktgemeinde Jenbach (B-LNr. 3)

Die Einverleibung der unbefristeten und unbeschränkten **Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art** über GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach für GST-NR. 643/13 in EZ 417 Grundbuch 87005 Jenbach gemäß Punkt 2. dieses Vertrages.

II. In EZ 417 Grundbuch 87005 Jenbach

ob den 1/1 Anteilen der Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h (B-LNr. 2)

Die Ersichtlichmachung des unbefristeten und unbeschränkten **Rechtes des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art** über GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach für GST-NR. 643/13 in EZ 417 Grundbuch 87005 Jenbach gemäß Punkt 2. dieses Vertrages.

4. Errichtung Kinderspielplatz/**Abbruch Bestand**

4.1. Die Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h, verpflichtet sich, auf **dem GST-NR. 643/22 in EZ 247** Grundbuch 87005 Jenbach auf ihre Kosten einen öffentlichen Kinderspielplatz im Ausmaß von **ca. 402 m²** für die Marktgemeinde Jenbach zu errichten.

4.2. Die genaue Ausgestaltung sowie die Ausstattung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Bau- und Ausstattungsbeschreibung vom

31.07.2024 (Beilage 2) geregelt. Zudem werden 4 Nusskastanienbäume gepflanzt und in Absprache mit der Marktgemeinde Jenbach eine Begrünung (Humusierung und Einsaat) des Areals vorgenommen. Weiters verpflichtet sich die Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h, allfällige vorgeschriebenen Fallschutzkies auszulegen.

- 4.3. Die Fertigstellung des Kinderspielplatzes hat bis längstens zu erfolgen.
- 4.4. Um den Kinderspielplatz umsetzen zu können, ist zunächst der Abbruch des auf GST-NR. 643/22 (vormals GST-NR. .427) errichteten Gebäudes erforderlich. Die Marktgemeinde Jenbach wird für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen betreffend den Abbruch, insbesondere die Erlangung eines Abbruchbescheides, Sorge tragen. Die Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h, verpflichtet sich, nach Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen den Abbruch auf eigene Kosten durchzuführen.

5. Nebenabreden

- 5.1. Die Vertragsteile erklären, dass es keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag gibt, Gültigkeit hat nur das schriftlich Dargelegte. Für allfällige Nebenabreden sowie das Abgehen von dem in diesem Vertragspunkt vereinbarten Formerfordernis ist ebenfalls Schriftform Voraussetzung.

6. Irrtumsanfechtung

- 6.1. Die Vertragsteile erklären, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums zu verzichten und auch darauf, Einreden aus diesem Titel zu erheben.

7. Salvatorische Klausel

- 7.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag im Sinne einer Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck.

9. Rechtsnachfolge

- 9.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger über und verpflichten sich die Vertragsteile sohin, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

10. Datenschutz

- 10.1. Die Vertragsteile erklären sich damit einverstanden, dass die sich im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages ergebenden Daten, Informationen und Identifikationsurkunden automationsunterstützt verarbeitet werden und an all jene Personen und/oder Institutionen weitergegeben werden dürfen, die in die Abwicklung dieses Vertrages bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Treuhanderschaft involviert sind, sohin insbesondere an Behörden usw.

11. Ausfertigungen

- 11.1. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung der Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h, übermittelt wird. Die Marktgemeinde Jenbach erhält eine Ablichtung des Originalvertrages. Sie ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten einfache bzw. beglaubigte Kopien dieses Vertrages herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

12. Vollmacht

- 12.1. Die Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h, beauftragt Herrn Magister Michael Tinzl, Rechtsanwalt, Museumstraße 21, 6020 Innsbruck, mit der Errichtung dieses Vertrages. Die Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen hiermit den

Vertragsverfasser mit der Einholung der notwendigen Erklärungen, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, der Selbstberechnung/Abgabenerklärung an das Finanzamt sowie mit der Einholung der für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Genehmigungen und Stellung der notwendigen Grundbuchsanträge sowie Entgegennahme der Grundbuchsbeschlüsse.

- 12.2. Die Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser zur Abänderung des gegenständlichen Vertrages bzw. zur Errichtung von Nachträgen, soweit diese Abänderung/Nachträge zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich sind. Diese Vollmacht beinhaltet auch die grundbuchstaugliche Unterfertigung einer/s allenfalls vom Grundbuchsgericht vorgegebenen Vertragsanpassung/Nachtrages.

13. Kosten und Gebühren

- 13.1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, staatlichen Abgaben und Gebühren sowie die erforderlichen Beglaubigungskosten hat – unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung der Vertragsteile – die Firma EGLO Immobilien GmbH, FN 259476 h, zu tragen.

..... am
(Ort) (Datum)

.....
(EGLO Immobilien GmbH,
FN 259476 h)

.....
(Marktgemeinde Jenbach)

Beilagen:

- Beilage 1: Lageplan Recht des Gehens und Fahrens,
Beilage 2: Bau- und Ausstattungsbeschreibung Kinderspielplatz.



643/1
 643/9
 643/8
 643/12
 643/10
 1328
 1784/5
 1784/4
 1784/3
 1784/2
 1784/1
 1784/0

Senatsplan 2024/25 51
 - Ego Immobilien GmbH & Co. KG
 - Elektrozitwerk Pant GmbH & Co. KG
 - Ego Immobilien GmbH
 M1/200
 Ego Immobilien GmbH
 90611
 2024-07-31

Beilage 2

EGLO IMMOBILIEN GMBH MÜNCHNER STRASSE 15/10
6130 SCHWAZ

Datum: 31.07.2024
A-Nr.:
Kd-Nr.:
Nr.:
Ihre UIDNr:

BAB Kinderspielplatz aauf Basis Angebot Fa. Pallestrang Holz im Grünen GmbH

Spielplatz Jenbach Zisterbichl 31.7.2024

Menge	EH	Art-Nr.	Bezeichnung	Einz.-Preis EUR	Betrag EUR
		0000	Bauseits (=Eglo Immobilien GmbH) vorbereiten nach der Montage wird der Platz bauseits humusiert und begrünt, Brunnen, Beschattung und Entsorgung Aushubmaterials ist ebenfalls bauseits.		
1	Stk.	MEISE006	Spielkombi Meise 006 Variante = Eltern-Kind-Schaukel KDI ausgestattet mit einem normalen Schaukelsitz für das Elternteil und einem Kleinkinderschaukelsitz für das Kind.		
1	Stk.	0000	Rollstuhlfahrerwippe mit 2 Wippgelenken L=ca.300cm, Breite ca. 54cm mit 1Stk. Haltebügel. Aufprallschutz - Autoreifen im Erdreich		
1	Stk.	0000	Twister Karussell Fallraum DM: 4,5m		
6	Stk.	ROBRU14164	Robinien-Rundhölzer D=14/16cm Länge = 400cm Füllung des Fallschutzmaterials (4/8er Rundkies) ist bauseits		
		0000	Motorikstrecke		

Menge	EH	Art-Nr.	Bezeichnung	Einz.-Preis EUR	Betrag EUR
2	Stk.	B036	Hüpfpflocke DM ca. 20cm /Stk Hüpfpflocke, Robinie Gewicht des schwersten Einzelteiles: 35 kg Holz: Kiefer, kesseldruckimprägniert, Schutzklasse 4		
1	Stk.	NSP3	Balancierklötzeübergang L= ca. 320cm 6 abgehängte Ketten mit Balancierhölzern		
2	Stk.	B036	Hüpfpflocke DM ca. 20cm /Stk Hüpfpflocke, Robinie Gewicht des schwersten Einzelteiles: 35 kg Holz: Kiefer, kesseldruckimprägniert, Schutzklasse 4		
1	Stk.	NSP10	Palisadenübergang L= ca. 320cm 7 Ketten mit Balancierhölzern		
2	Stk.	B036	Hüpfpflocke DM ca. 20cm /Stk Hüpfpflocke, Robinie Gewicht des schwersten Einzelteiles: 35 kg Holz: Kiefer, kesseldruckimprägniert, Schutzklasse 4		
1	Stk.	NSP2	Balanciertellerübergang L= ca. 320cm 5 Seile mit PE-Teller: DM=30cm 1 Laufseil: DM=20mm		
2	Stk.	B036	Hüpfpflocke DM ca. 20cm /Stk Hüpfpflocke, Robinie Gewicht des schwersten Einzelteiles: 35 kg Holz: Kiefer, kesseldruckimprägniert, Schutzklasse 4		
1	Stk.	20000	Montage, Grabungsarbeiten, Beton, Befestigungsmaterial		
1	Stk.	Tüv	Tüv Abname mit Tüv Bericht laut EN 1176/1177		

Menge	EH	Art-Nr.	Bezeichnung	Einz.-Preis EUR	Betrag EUR
		2001	Montagekosten wurden von uns auf Grund von normalen Bodenverhältnissen angeboten. Bei schwierigen Bodenverhältnissen (Bauschutt, große Steine, felsiger Untergrund, erschwerte Zufahrt) verrechnen wir einen entsprechenden Aufschlag		
		2002	Montage: Die angegeben Kosten für Montage und Fundamentierung gelten bei Normalvoraussetzungen: - LKW-Zufahrt und Maschineneinsatz möglich - Montage in einem Zuge - Untergrund wie gewachsener Boden - ohne gärtnerische Rekultivierungsarbeiten		
		2003	Montage -Kabel-, Gas- und Wasserleitungen müssen bauseits mit Farbspray angezeichnet werden. Angaben diverser Leitungen im Boden lt. Pläne werden von uns nicht akzeptiert.		
2	Stk.	HG2152	Dobratsch Bank mit Lehne L x B x H: 195 x 60 x 88 cm Sitzbretter: 3 Stk. 3,5/12,5/195 cm Lehne: 2 Stk. 3,5/12,5/195 cm Fuß: 2 Stk. Sitzhöhe: 46 cm, Kiefernholz, kesseldruckimprägniert		
2	Stk.	HG227	Doppeliege SAIGONA L x B x H: 200 x 120 x 82,5 cm Sitzbretter: 30 Stk. 3 x 6 x 120 cm Gestell: 3 Stk. 4,5 x 7,5 cm Armlehne: 2 Stk. 4,5 x 7,5 cm, Kiefernholz, kesseldruckimprägniert		
1	Stk.	HG227	Mülleimer		

Vermerk gem. § 3 Abs 4a GebG:

Parteienvertreter: Tinzl&Frank Rechtsanwälte
Steuer-Nr.:
Nr. der Aufschreibung: Blatt Nr. / lfd. Nr.
Hundertsatzgebühr: EUR

Unterschrift RA Mag. Michael Tinzl:

Selbstberechnungsvermerk:

Erfassungsnummer:
Bemessungsgrundlage EUR
abzuführende GrESt gem.
§ 13 GrEStG % EUR

Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer gem. § 11 GrEStG
wurde vorgenommen.

Unterschrift RA Mag. Michael Tinzl:

KAUF- UND DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Jenbach

vertreten durch den Bürgermeister Dietmar Wallner
Südtiroler Platz 2
6200 Jenbach

und

Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG

FN 23484 k, Landesgericht Innsbruck
vertreten durch die unbeschränkt haftende Gesellschafterin Elektrizitätswerk Prantl Ge-
sellschaft m.b.H., FN 46442 y, diese vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten
Geschäftsführer MMag. Christof Mallaun, geb. 27.02.1976
Kirchgasse 3
6200 Jenbach

Inhaltsverzeichnis

1.	Besitzstand	3
2.	Kaufvertrag.....	8
3.	Grundteilung/Grundstücksbereinigung.....	14
4.	Aufsandung	15
5.	Dienstbarkeitsvertrag.....	16
6.	Nebenabreden.....	19
7.	Verkürzung über die Hälfte, Irrtumsanfechtung	19
8.	Salvatorische Klausel	19
9.	Gerichtsstand.....	19
10.	Rechtsnachfolge	20
11.	Datenschutz.....	20
12.	Ausfertigungen.....	20
13.	Vollmacht	20
14.	Kosten und Gebühren.....	21

1. Besitzstand

1.1. Die Firma **Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG**, FN 23484 k, ist aufgrund der in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Schwaz zu Tagbuch Zahl 63/1998 erliegenden Kaufvertrages vom 02.06.1997 Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach.

Die Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach besteht unter anderem aus dem GST-NR. 643/22 im Ausmaß von **20 m²**. Auf dem GST-NR. 643/22 befindet sich eine Trafostation.

Die Eigentumsrechte und sämtliche im A2-Blatt vorgetragenen Rechte sowie die im C-Blatt einverleibten Lasten sind dem nachstehenden Grundbuchsstand zu entnehmen:

```

KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach                               EINLAGEZAHL    13
BEZIRKSGERICHT Schwaz
*****
Letzte TZ 672/2024
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G  BA (NUTZUNG)           FLÄCHE  GST-ADRESSE
102/11  G  GST-Fläche                *        20
        Bauf.(10)                   14
        Bauf.(20)                   6
163/8   Sonst(10)                   240
163/16  G  Sonst(10)                *        39
179/3   Wald(10)                   547
179/6   G  GST-Fläche                *       385
        Bauf.(10)                   45
        Sonst(50)                   340
186/1   GST-Fläche                969
        Wald(10)                   955
        Gewässer(30)                14
187     Wald(10)                   1213
188/1   G  GST-Fläche                *      1195
        Bauf.(10)                   260
        Gärten(10)                   708
        Sonst(40)                   227
190/2   Gärten(10)                 308
190/3   Gärten(10)                 76
214/6   G  Sonst(50)                *        18
.239    GST-Fläche                199
        Bauf.(10)                   119
        Gärten(10)                   80
643/22  G  GST-Fläche                *         20
        Bauf.(10)                   8
        Bauf.(20)                   12
1350/3  G  GST-Fläche                *         24
        Bauf.(10)                   16
        Bauf.(20)                   8
GESAMTFLÄCHE                               5253
  
```

Quellenweg 2

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Bauf.(20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)
Gewässer(30): Gewässer (Gewässerrandflächen)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

Wald(10): Wald (Wälder)

***** A2 *****

- 1 a Stand 1910 Holz- und Streubezugsrecht auf Gst 164/1 165/1 in EZ 122
(C-LNR 37)
b gelöscht
- 2 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst 201 in EZ 8
- 3 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst 202 in EZ 9
- 4 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst 240 in EZ 21
- 5 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst 241 in EZ 22
- 6 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung auf
Gst 281/3 in EZ 290
Gst 281/5 in EZ 1010
Gst 282/1 in EZ 809
- 7 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung auf
Gst 643/2 in EZ 123
Gst 643/19 in EZ 757
Gst 289/2 in EZ 168
Gst 643/19 in EZ 757
Gst 643/20 in EZ 754
Gst .403 in EZ 755
Gst 643/21 in EZ 756
- 8 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst 263/3 in EZ 192
- 9 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung auf
Gst 672/3 in EZ 909
Gst 660/1 in EZ 210
Gst 660/2 in EZ 1188
- 11 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst .153 in EZ 142
- 12 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst 281/2 in EZ 146
- 13 a Stand 1910 Recht zur Durchführung der elektrischen Drahtleitung auf
Gst .173/1 in EZ 167
Gst 610/1 in EZ 293
Gst 281/4 in EZ 560
Gst 610/3 in EZ 1275
- 14 a Stand 1910 Recht des Wasserbezuges auf
Gst 189/2 in EZ 706
EZ 90001
EZ 712
- 15 a Stand 1910 Recht zur Aufstellung von elektrischen Leitungsstangen auf
Gst 284/1 in EZ 732
Gst 284/7 .582 in EZ 523
- 16 a Stand 1910 Recht zur Aufstellung von elektrischen Leitungsstangen auf
Gst 123 in EZ 90005
- 17 a Stand 1910 Recht zur Aufstellung von elektrischen Leitungsstangen auf
Gst 117 in EZ 90007
- 18 a Stand 1910 Recht zur Anbringung von Dachständern auf Gst .271 sowie der
Aufstellung von Säulen auf Gst 277 in EZ 166
- 19 a Stand 1910 Recht zur Anlage einer Stauwehr sowie einer
Betriebswasserleitung auf Gst 178/2 in EZ 122
- 21 a 1415/1911 Verbindlichkeit des jeweiligen Eigentümers des
Elektrizitätswerkes in EZ 165, diese ganze Anlage dem jeweiligen
Eigentümer des gegenständlichen Grundbuches zu überlassen
- 22 a 1416/1911 Recht, eine wasserrechtliche Anlage an die zum
Elektrizitätswerke in EZ 165, gehörige Unterwasserkanalanlage in der
Weise anzuschließen, daß das Wasser gereinigt zukommt
- 23 a 1422/1911 Recht, auf
Gst 102/1 in EZ 1004
Gst 102/8 in EZ 1005
Gst 102/9 in EZ 1006
Gst 102/10 in EZ 1007
elektrische Leitungen zu führen und Leitungsstangen aufzustellen
- 24 a 1423/1911 Recht, auf Gst 294 in EZ 30 elektrische Leitungen zu führen
und Leitungsstangen aufzustellen
- 25 a 1424/1911 Recht, auf Gst 295 in EZ 884 elektrische Leitungen zu führen
und Leitungsstangen aufzustellen
- 28 a 1442/1911 Recht, auf Gst 97/5 in EZ 943 elektrische Leitungen zu führen
und Leitungsstangen aufzustellen

29 a 1443/1911 Recht auf
Gst 97/1 in EZ 1256
Gst 97/8 in EZ 686
Gst 97/9 in EZ 687
Gst 97/13 in EZ 889
Gst 97/10 in EZ 896
Gst 97/14 in EZ 918
Gst 97/11 in EZ 921
Gst 97/12 in EZ 922
Gst 97/16 in EZ 923
Gst 97/17 in EZ 981
Gst 97/18 in EZ 1123
elektrische Leitungen zu führen und Leitungsstangen aufzustellen

30 a 1445/1911 Recht, auf Gst 287/1 in EZ 24 elektrische Leitungen zu führen
und Leitungsstangen aufzustellen

31 a 1446/1911 Recht, auf Gst 287/4 (hins Fläche aus Gst 287/2) in EZ 156
elektrische Leitungen zu führen und Leitungsstangen aufzustellen

32 a 975/1930 Recht der Führung der elektrischen Drahtleitung auf
Gst 289/3 in EZ 196
Gst 289/15 in EZ 623

33 a 807/1914 Recht der Führung elektrischer Leitungen und Aufstellung von
Leitungsstangen auf
Gst 287/3 in EZ 200
Gst 287/4 in EZ 156
Gst 287/6 in EZ 710
Gst 287/5 in EZ 123

34 a 808/1914 Recht der Errichtung von elektrischen Leitungsstangen auf
Gst .638 in EZ 880

35 a 808/1914 Recht der Führung der elektrischen Drahtleitung auf Gst 289/1
in EZ 90004

36 a 46/1925 Recht der Durchführung der elektrischen Drahtleitung
auf Gst 255/2 in EZ 209

37 a 1233/1936 Recht, auf Gst 97/7 in EZ 289 elektrische Leitungen zu führen
und Leitungsstangen aufzustellen

38 a 862/1991 Kaufvertrag 1990-08-10 Zuschreibung Gst 286 aus EZ 661

39 a 1597/1992 Kaufvertrag 1991-12-03 Zuschreibung Gst 179/3 aus EZ 90002

40 a 2233/1992 Kaufvertrag 1991-12-03 Zuschreibung Gst 179/6 aus EZ 122

41 a 3992/1994 Kaufvertrag 1994-07-22 Zuschreibung Gst 102/11 aus EZ 90014

42 a 63/1998 Kaufvertrag 1997-06-02 Zuschreibung Gst 643/22 aus EZ 247

45 a 1542/2002 Kaufvertrag 2002-03-11 Zuschreibung Gst 214/6 aus EZ 4

53 a 3644/2016 Holz- und Streubezugsrecht auf Gst 159/1 162/4 1096/4 1097/5
1097/7 1213
Gst 1161/9 Anteil a e h, Gst 1170 Anteil b d und zu 1/4 im östlichen
Teil des Gst 904 in EZ 122 (C-LNR 29)

54 a 3644/2016 Holz- und Streubezugsrecht auf
Gst 159/1 162/4 1096/4 1097/5 1097/7 1213
Gst 1161/9 Anteil a e h, Gst 1170 Anteil b d und zu 1/4 im östlichen
Teil des Gst 904 in EZ 122 (C-LNR 29)

55 a 3644/2016 Holz- und Streubezugsrecht auf Gst 165/3 165/6 721 722 828
988/5 1151 1203 und zu 1/4 auf Gst 1161/10 in EZ 122 (C-LNR 30)

56 a 3644/2016 Holz- und Streubezugsrecht auf Gst 162/2 162/8 162/9 815
1098/9 1221 in EZ 122 (C-LNR 42)

57 a 3644/2016 Holz- und Streubezugsrecht auf Gst 988/1 und zu 1/2 auf
Gst 1167/5 in EZ 122 (C-LNR 154)

60 a 1487/2020 RECHT der Leitungsführung sowie der Errichtung, des Betriebs
und des Belassens von Verteilerkästen auf Gst 97/1 in EZ 1256

62 a 3035/2021 Anmeldebogen § 16 LiegTeilG 2021-09-03 Zuschreibung Gst
163/1 163/10 163/11 163/15 aus EZ 122

64 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1
Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft mbH & Co KG
ADR: Kirchgasse 3, Jenbach 6200
a 2069/1985 Urkunde 1982-12-01 Eigentumsrecht

***** C *****

8 gelöscht

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 02.04.2024 15:07:56

1.2. Die **Marktgemeinde Jenbach** ist aufgrund der in der Urkundensammlung des Bezirksgerichtes Schwaz zu Tagebuch Zahl 4053/1994 erliegenden Kaufvertrages

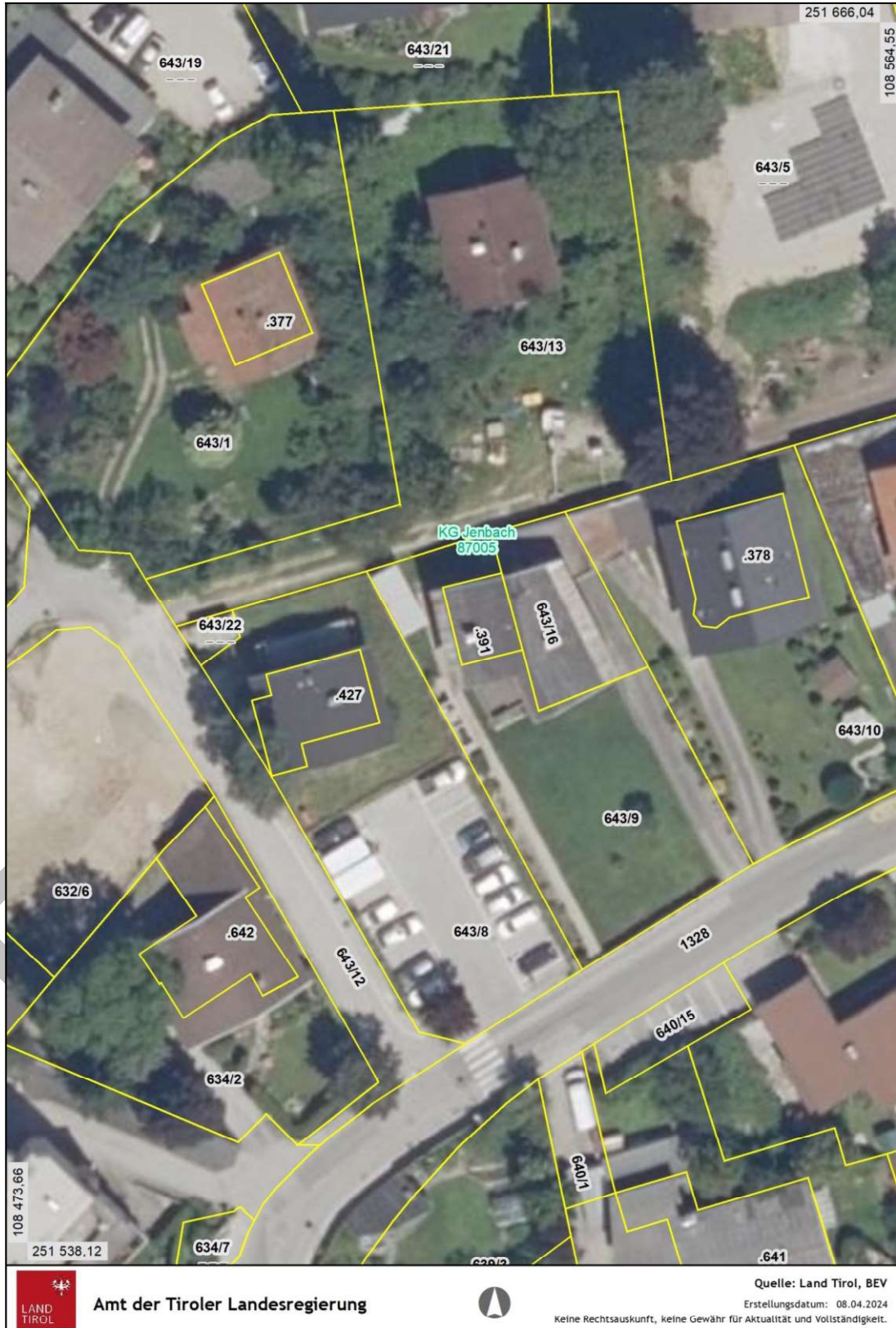
und Leibrentenvertrages vom 22.08.1994 Alleineigentümerin der Liegenschaft in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach.

Die Liegenschaft in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach aus dem GST-NR. 643/8 im Ausmaß von **764 m²** und dem GST-Nr. **.427** im Ausmaß von **96 m²**. Das GST-NR. 643/8 ist unbebaut, der südliche Teil des Grundstückes wird als Parkplatz genutzt. **Auf dem GST-Nr. .427 befindet sich ein Gebäude.**

Die Eigentumsrechte und sämtliche im A2-Blatt vorgetragenen Rechte sowie die im C-Blatt einverleibten Lasten sind dem nachstehenden Grundbuchsstand zu entnehmen:

```
KATASTRALGEMEINDE 87005 Jenbach EINLAGEZAHL 247
BEZIRKSGERICHT Schwaz
*****
Letzte TZ 359/2022
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
.427 Bauf.(10) 116 Zistererbichl 1
643/8 GST-Fläche 757
Bauf. (10) 33
Gärten (10) 259
Sonst (40) 465
GESAMTFLÄCHE 873
Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
Sonst(40): Sonstige (Parkplätze)
***** A2 *****
3 a gelöscht
***** B *****
3 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Jenbach
ADR: Jenbach 6200
a 4053/1994 IM RANG 2805/1994 Kaufvertrag und Leibrentenvertrag
1994-08-22 Eigentumsrecht
***** C *****
1 a 894/1930
DIENSTBARKEIT der Führung einer elektrischen Leitung über
Gst 643/8 gem § 1 Vereinbarung 1930-03-24 für EZ 229 GB
Finkenbergl (BG Zell/Ziller)
b 479/1931 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en)
aus EZ 74
2 a 1306/1931
DIENSTBARKEIT der Führung, Benützung und Erhaltung einer
elektrischen Hochspannungs-Fernleitung der TIWAG im
Luftraum, einschließlich der Anbringung von
Leitungsstützpunkten und der Grundbenützung hiezu auf
Gst 643/8 gem Abschnitt 1 Dienstbarkeitsvertrag 1931-10-28
für EZ 240 GB Voldöpp (BG Rattenbergl)
3 gelöscht
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.
*****
Grundbuch 02.04.2024 15:05:10
```

1.3. Die Situierung der oben angeführten GST-NR. 643/22, 643/8 und .427 je Grundbuch 87005 Jenbach ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen:



2. Kaufvertrag

2.1. Abschreibung

- 2.1.1. Die Vertragsteile vereinbaren, dass das GST-NR. 643/22 im Ausmaß von **20 m²** vom Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach lastenfrei abgeschrieben und dem Grundbuchskörper der Liegenschaft in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach zugeschrieben wird.
- 2.1.2. Ausdrücklich festgehalten wird, dass sämtliche mit der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach verbundenen Rechte, insbesondere das Holz- und Streunutzungsrecht A2-LNr. 1 a, das Recht des Wasserbezuges A2-LNr. 14 a, das Holz- und Streunutzungsrecht A2-LNr. 53 a, das Holz- und Streunutzungsrecht A2-LNr. 54 a, das Holz- und Streunutzungsrecht A2-LNr. 55 a, das Holz- und Streunutzungsrecht A2-LNr. 56 a und das Holz- und Streunutzungsrecht A2-LNr. 57 a, nicht Gegenstand dieses Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages sind, sodass alle im A2-Blatt eingetragenen Rechte bei der Stammsitzliegenschaft verbleiben.

2.2. Verkauf

- 2.2.1. Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das GST-NR. 643/22 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach im Ausmaß von **20 m²**.
- 2.2.2. Die Firma **Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG**, FN 23484 k, im Folgenden kurz „Verkäuferin“ genannt, verkauft und übergibt hiermit ihr im vorstehenden Punkt näher beschriebenes GST-NR. 643/22 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör an die **Marktgemeinde Jenbach**, im Folgenden kurz „Käuferin“ genannt, welche das GST-NR. 643/22 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör kauft und in ihr Eigentum übernimmt.

Die Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 23484 k, behält sich jedoch am kaufgegenständlichen GST-NR. 643/22 ein Dienstbarkeitsrecht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb der Trafostation auf dem **neu gebildeten GST-NR. 643/22** gemäß Punkt 5.2.2. dieses Vertrages vor.

2.2.3. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die auf dem kaufgegenständlichen GST-NR. 643/22 befindliche Trafostation nicht mitverkauft wird, sondern von der Verkäuferin **bis längstens zum 31.12.2025** samt allfälliger vorhandener Fundamente entfernt wird.

2.3. **Kaufpreis**

2.3.1. Als Kaufpreis für das GST-NR. 643/22 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach verpflichtet sich die Marktgemeinde Jenbach zugunsten der Verkäuferin auf dem in ihrem Eigentum stehenden und **neu gebildeten GST-NR. 643/22** in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung einer Trafostation einzuräumen. Diesbezüglich wird auf Punkt 5.2.1. dieses Vertrages verwiesen.

2.4. **Besitz und Genuss**

2.4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes erfolgt am **01.10.2024**, nicht jedoch vor allseitiger grundbuchstauglicher Unterfertigung dieses Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages.

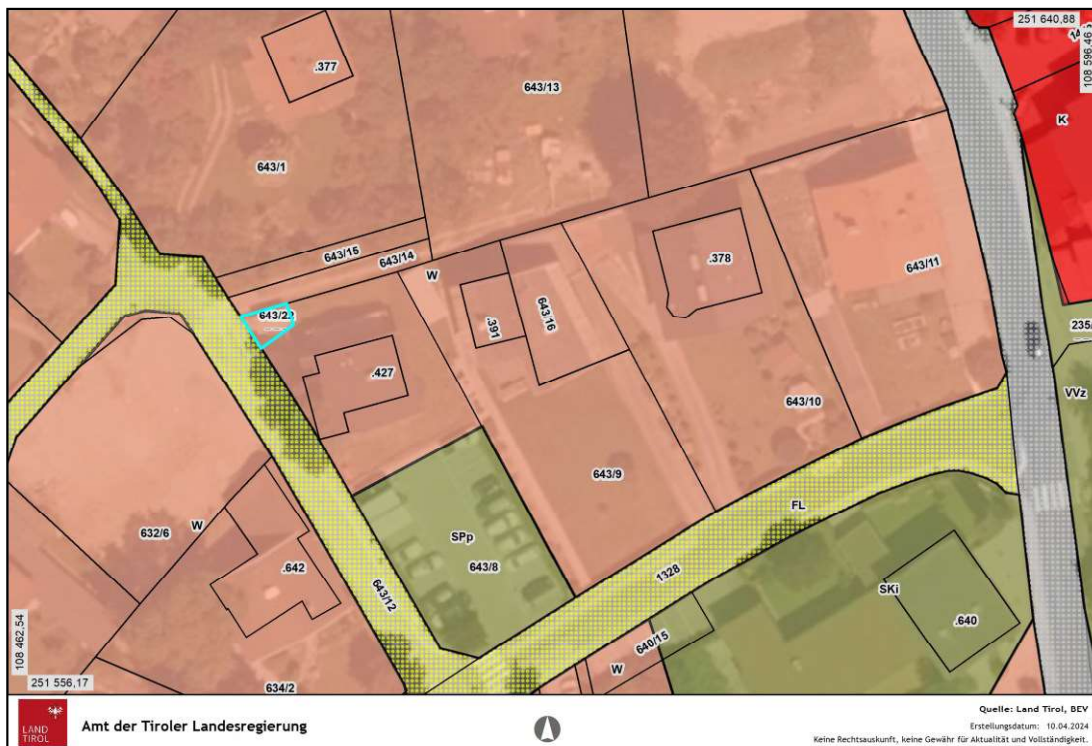
2.4.2. Die Übergabe und Übernahme erfolgt in den bestehenden Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferin den Kaufgegenstand besessen und benutzt hat bzw. zu besitzen und zu benutzen berechtigt war.

2.4.3. Ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe gehen Besitz, Genuss, Wagnis, Gefahr und Zufall sowie die Verpflichtung zur Tragung aller öffentlichen Gebühren, Abgaben, Steuern und aller sonstigen Aufwendungen auf die Käuferin über und steht der Käuferin ab diesem Zeitpunkt die volle Nutzung des Kaufgegenstandes zu.

2.4.4. Für allfällige Rückstände von Gebühren, Steuern, Abgaben und aller sonstigen Aufwendungen, die sich auf den Zeitraum bis zum Übergabestichtag beziehen, hat die Verkäuferin aufzukommen (auch wenn derartige Beträge erst nach dem Übergabestichtag vorgeschrieben werden). Die Verkäuferin hat die Käuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

2.5. Belastungen und Gewährleistung

- 2.5.1. Die Käuferin erklärt, dass sie das Kaufobjekt genau und bei ausreichenden Lichtverhältnissen besichtigt hat und ihr der Zustand desselben daher genau bekannt ist.
- 2.5.2. Die Verkäuferin übernimmt, mit Ausnahme der unten ausschließlich zugesicherten Eigenschaften, keine wie auch immer geartete Gewährleistung, insbesondere keine Haftung für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten sonstigen Zustand, ein bestimmtes Erträgnis oder eine bestimmte Beschaffenheit, Verwend- oder Verwertbarkeit des Kaufgegenstandes.
- 2.5.3. Die Verkäuferin gewährleistet jedoch Nachstehendes:
- Das GST-NR. 643/22 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach stellt ihr freies und uneingeschränktes Eigentum dar.
 - Die Übergabe des GST-NR. 643/22 aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach erfolgt nach Maßgabe des bisherigen Besitzes der Verkäuferin vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten sowie frei von Bestands- und Nutzungsrechten Dritter.
 - In Ansehung des Kaufgegenstandes bestehen keine Abgaben-/Zahlungsrückstände, für welche die Käuferin haften könnte.
 - Betreffend den Kaufgegenstand ist kein verwaltungsrechtliches, gerichtliches, schiedsgerichtliches oder sonstiges gerichtliches Verfahren anhängig.
- 2.5.4. Das GST-NR. 643/22 in EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach ist gemäß dem derzeit gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Jenbach als Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen:



Flächenwidmung

- W - Wohngebiet § 38 (1)
- K - Kerngebiet § 40 (3)
- SXx - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a mit Festlegung des Verwendungszwecks
- VXx - Vorbehaltsfläche für den Gemeinbedarf § 52 Festlegung des Verwendungszwecks
- FL - Freiland § 41

2.6. Behördliche Genehmigung

- 2.6.1. Der gegenständliche Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag unterliegt den Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 (TGVG 1996) sowie des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 (TROG 2022).
- 2.6.2. Das GST-NR 643/22 gilt als unbebautes Grundstück im Sinne der Bestimmungen des TGVG 1996, sodass eine Anzeige an die Grundverkehrsbehörde erforderlich ist. Das kaufgegenständliche Grundstück ist aufgrund der Lage und der geringen Größe des Grundstückes (**20 m²**) nicht bebaubar.
- 2.6.3. Die Käuferin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Kaufobjekt nicht in das Freizeitwohnsitzverzeichnis (§ 14 TROG 2022) der Marktgemeinde Jenbach aufgenommen wurde und der Kaufgegenstand somit nicht als Freizeitwohnsitz verwendet werden darf.

Die Käuferin erklärt an Eides statt, dass sie durch den gegenständlichen Rechts-
erwerb keinen Freizeitwohnsitz schaffen wird.

- 2.6.4. Die Käuferin wurde auf die einschlägigen Bestimmungen der §§ 13 ff TROG
2022, insbesondere die Strafbestimmungen des § 13 a TROG 2022, hingewiesen.
Gemäß § 13 a TROG 2022 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einen
Wohnsitz widerrechtlich als Freizeitwohnsitz verwendet oder anderen zur Ver-
wendung als Freizeitwohnsitz überlässt. Derartige Verwaltungsübertretungen
sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu EUR 40.000,00
zu bestrafen.

2.7. Berechnung der Immobilienertragsteuer

- 2.7.1. Die Verkäuferin wurde darauf hingewiesen, dass die Einkünfte aus einer entgelt-
lichen Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Woh-
nungseigentumsobjekten, Superädifikaten, Baurechten usw.) im Sinne der §§ 30
ff. Einkommensteuergesetz einer gesonderten Immobilienbesteuerung (Immobi-
lienertragsteuer) unterliegen.
- 2.7.2. Da es sich bei der Verkäuferin um eine Kommanditgesellschaft handelt, welche
grundsätzlich nicht einkommensteuerpflichtig ist, fällt für die Verkäuferin selbst
keine Immobilienertragsteuer an. Die Gesellschafter der Verkäuferin ihrerseits
sind jedoch einkommensteuerpflichtig, sodass die durch den gegenständlichen
Kaufvertrag ausgelöste Immobilienertragsteuer jeweils von den Gesellschaftern
der Verkäuferin zu entrichten ist.
- 2.7.3. Die Verkäuferin verpflichtet sich dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass
dem Vertragsverfasser seitens des/der Steuerberater/in der betroffenen Gesell-
schafter die notwendigen Informationen (Berechnungsblatt) für eine Selbstbe-
rechnung der Immobilienertragsteuer zur Verfügung gestellt werden. Sollte dies
nicht möglich sein, wird seitens des Vertragsverfassers lediglich eine Anzeige des
gegenständlichen Vertrages erfolgen.
- 2.7.4. Die Vertragsteile geben ihre Steuernummern binnen 10 Tagen dem Vertragsver-
fasser bekannt und ermächtigen den Vertragsverfasser diese Daten bei der Erklä-
rung betreffend die Ermittlung der Immobilienertragsteuer zu verwenden.

2.7.5. Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich, dass die von ihr in dieser Vertragsurkunde sowie außerhalb derselben gegenüber dem Vertragsverfasser abgegebenen Erklärungen betreffend die Grundlagen für die Selbstberechnung der ImmoEST richtig und vollständig sind.

2.8. Grunderwerbsteuer/Eintragungsgebühr

2.8.1. Die Vertragsteile beauftragen den Vertragsverfasser den gegenständlichen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag beim Finanzamt anzuzeigen und eine Selbstberechnung betreffend die Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr durchzuführen.

2.8.2. Die Käuferin verpflichtet sich, die Grunderwerbsteuer sowie die Eintragungsgebühr binnen 14 Tagen nach Vorschreibung durch den Vertragsverfasser auf dessen Kanzleikonto bei der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, IBAN: AT68 3600 0000 0562 6684, BIC: RZTIAT22, zur Anweisung zu bringen.

2.8.3. Der Vertragserrichter haftet gegenüber den Vertragsparteien nicht für die Richtigkeit der Selbstberechnung. Sollte sich das Finanzamt bzw. das Grundbuchgericht dem Berechnungsansatz des Vertragserrichters nicht anschließen und eine höhere Grunderwerbsteuer bzw. Eintragungsgebühr festsetzen, so ist der entsprechende Fehlbetrag ebenfalls von der Käuferin zu tragen und binnen 14 Tagen ab Vorschreibung durch den Vertragserrichter an diesen zur Anweisung zu bringen.

2.9. Aufsandung

2.9.1. Die Vertragsteile erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde über auch nur einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden:

In EZ 13 Grundbuch 87005 Jenbach

ob den 1/1 Anteilen der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, (B-LNr. 1)

die **lastenfreie Abschreibung** des GST-NR. 643/22 im Ausmaß **von 20 m²** vom Gutsbestand der Liegenschaft und **Zuschreibung** zum Grundbuchkörper der Liegenschaft in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach.

3. Grundteilung/Grundstücksbereinigung

- 3.1. Im Zuge der Durchführung des gegenständlichen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages beabsichtigt die Marktgemeinde Jenbach das GST-NR. 643/8 zu teilen und das Trennstück 2 sowie das GST-NR. .427 (Trennstück 1) mit dem von der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 23484 k, erworbenen GST-NR. 643/22 zu vereinen.
- 3.2. Zur Durchführung des gegenständlichen Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages und der dadurch notwendig werdenden Grundteilung wurde die Vermessungsurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 10.06.2024, GZ: 17480/23 T, errichtet.
- 3.3. Aufgrund dieser Vermessungsurkunde wird das GST-NR. 643/8 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach wie folgt geteilt:

Teilung des GST-NR. 643/8 im Ausmaß von 764 m² in:

Trennstück 2	im Ausmaß von	330 m ²
verbleibende Restfläche GST-NR. 643/8	im Ausmaß von	434 m ²
Gesamtfläche	im Ausmaß von	764 m ²

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 330 m² wird vom GST-NR. 643/8 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach abgeschrieben und mit GST-NR. 643/22 vereinigt.

Weiters wird das GST-NR. .427 im Ausmaß von 96 m² (in der Vermessungsurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 10.06.2024, GZ: 17480/23 T, als Trennstück 1 bezeichnet) mit dem GST-NR. 643/22 vereinigt.

Das GST-NR. .427 wird gelöscht.

- 3.4. Nach Durchführung obiger Grundstücksteilung ergeben sich die Flächen der einzelnen Grundstücke wie folgt:

GST-NR. 643/8	im Ausmaß von	434 m ²
GST-NR. 643/22	im Ausmaß von	446 m ²

- 3.5. Festgehalten wird, dass die sub C-LNR 1 a einverlebte Dienstbarkeit der Führung einer elektrischen Leitung über GST-NR. 643/8 gemäß § 1 der Vereinbarung vom 24.03.1930 für EZ 229 Grundbuch Finkenbergr (BG Zell/Ziller) sowie die sub C-LNr. 2 a einverlebte Dienstbarkeit der Führung, Benützung und Erhaltung einer elektrischen Hochspannungs-Fernleitung der TIWAG im Luftraum, einschließlich der Anbringung von Leitungsstützpunkten und der Grundbenützung hierzu auf GST-NR. 643/8 gemäß Abschnitt 1 des Dienstbarkeitsvertrages vom 28.10.1931 für EZ 240 Grundbuch Voldöpp (BG Rattenberg) mitübertragen werden, sodass auch das neu gebildete GST-NR. 643/22 hinsichtlich dieser Dienstbarkeiten belastet wird.

4. Aufsandung

- 4.1. Die Vertragsteile erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde über auch nur einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden:

In EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach

ob den 1/1 Anteilen der Marktgemeinde Jenbach (B-LNr. 3)

- a) Die **Teilung des GST-NR. 643/8** im Ausmaß von 764 m² in das Trennstück 2 im Ausmaß von 330 m² und die verbleibende Restfläche GST-NR. 643/8 im Ausmaß von 434 m².
- b) Die **Abschreibung des Trennstückes 2** im Ausmaß von 330 m² vom GST-NR. 643/8 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach unter Mitübertragung der sub C-LNR 1 a einverlebten Dienstbarkeit der Führung einer elektrischen Leitung über GST-NR. 643/8 gemäß § 1 der Vereinbarung vom 24.03.1930 für EZ 229 Grundbuch Finkenbergr (BG Zell/Ziller) sowie der sub C-LNr. 2 a einverlebten Dienstbarkeit der Führung, Benützung und Erhaltung einer elektrischen Hochspannungs-Fernleitung der TIWAG im Luftraum, einschließlich der Anbringung von Leitungsstützpunkten und der Grundbenützung hierzu auf

GST-NR. 643/8 gemäß Abschnitt 1 des Dienstbarkeitsvertrages vom 28.10.1931 für EZ 240 Grundbuch Voldöpp (BG Rattenberg) und Vereinigung dieses Trennstückes 2 mit dem GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach.

- c) Die Vereinigung des GST-NR. .427 im Ausmaß von 96 m² in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach mit dem GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach.
- d) Die **Löschung** des GST.-NR. .427 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach.

5. Dienstbarkeitsvertrag

5.1. Präambel

5.1.1. Durch den Verkauf des GST-NR. 643/22 (siehe Punkt 2. dieses Vertrages) ist die Verlegung der dort befindlichen Trafostation erforderlich. Die Trafostation soll im Bereich des nordöstlichen Eckes des **neu gebildeten GST-NR. 643/22** neu errichtet werden. Hierzu ist die Einräumung einer Dienstbarkeit auf dem **neu gebildeten GST-NR. 643/22** notwendig.

5.1.2. Weiters ist die von der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 23484 k, vorbehaltene Dienstbarkeit zu berücksichtigen.

5.2. Dienstbarkeitseinräumungen

5.2.1. Die Marktgemeinde Jenbach als Eigentümerin des **neu gebildeten GST-NR. 643/22** in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes, der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, sowie deren allfälligen Rechtsnachfolgern, das unbefristete und als Grunddienstbarkeit sicherzustellende **Recht der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes einer Trafostation** auf **dem GST-NR. 643/22** in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach für die Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, ein.

Die Dienstbarkeitsfläche erstreckt sich beginnend vom nordöstlichen Eck des neu gebildeten GST-NR. 643/22 über eine Strecke von ca. 7,80 m entlang der Nordgrenze sowie eine Strecke von ca. 3,78 m entlang der Ostgrenze des neu gebildeten GST-NR. 643/22. Die südliche Grenze der Dienstbarkeitsfläche weist eine Länge von ca. 8,60 m, die westliche Grenze eine Länge von ca. 7,70 m auf.

Die genaue Situierung der Dienstbarkeitsfläche sowie des darauf neu errichteten Trafos ist dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage 1) rosa (Fläche) und violett (Trafogebäude) eingefärbt zu entnehmen.

Die Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, wird auf der Servitutsfläche eine Trafostation in branchenüblicher Modularbauweise errichten.

Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb der Trafostation werden ausschließlich von der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, getragen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung hiermit an.

- 5.2.2. Aufgrund des von der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG, FN 23484 k, auf dem kaufgegenständlichen Grundstück vorbehaltenen Dienstbarkeitsrechtes räumt hiermit die Marktgemeinde Jenbach als Eigentümerin des neu gebildeten GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes, der Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, sowie deren allfälligen Rechtsnachfolgern, das unbefristete und als Grunddienstbarkeit sicherzustellende **Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb der auf GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach errichteten Trafostation** über das neu gebildete GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach für die Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, ein.

Die Dienstbarkeitsfläche erstreckt sich beginnend vom nordwestlichen Eck des neu gebildeten GST-NR. 643/22 über eine Strecke von ca. 5,95 m entlang der Nordgrenze sowie eine Strecke von ca. 4,66 m entlang der Westgrenze des neu

gebildeten GST-NR. 643/22, sodass sich eine dreieckige Dienstbarkeitsfläche von 13,29 m² ergibt.

Die genaue Situierung der Dienstbarkeitsfläche ist dem einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage 1) gelb eingefärbt zu entnehmen.

Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung hiermit an.

5.3. **Aufsandung**

- 5.3.1. Die Vertragsteile erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung, dass aufgrund dieser Urkunde über auch nur einseitiges Ansuchen nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden:

In EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach

ob den 1/1 Anteilen der Marktgemeinde Jenbach (B-LNr. 3)

1. Die Einverleibung der unbefristeten **Dienstbarkeit der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes einer Trafostation** auf GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach gemäß Punkt 5.2.1. dieses Vertrages für **Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG**
FN 23484 k, Landesgericht Innsbruck
Kirchgasse 3
6200 Jenbach
2. Die Einverleibung der unbefristeten **Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb der auf GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach errichteten Trafostation** über GST-NR. 643/22 in EZ 247 Grundbuch 87005 Jenbach gemäß Punkt 5.2.2. dieses Vertrages für **Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H. & Co KG**
FN 23484 k, Landesgericht Innsbruck
Kirchgasse 3
6200 Jenbach

6. Nebenabreden

- 6.1. Die Vertragsteile erklären, dass es keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag gibt, Gültigkeit hat nur das schriftlich Dargelegte. Für allfällige Nebenabreden sowie das Abgehen von dem in diesem Vertragspunkt vereinbarten Formerfordernis ist ebenfalls Schriftform Voraussetzung.

7. Verkürzung über die Hälfte, Irrtumsanfechtung

- 7.1. Die Vertragsteile erklären ausdrücklich, dass sowohl Leistung als auch Gegenleistung ihren beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen entsprechen. Beide Vertragsteile verzichten sohin ausdrücklich auf eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte im Sinne des § 934 ABGB.
- 7.2. Die Vertragsteile erklären weiters, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums zu verzichten und auch darauf, Einreden aus diesem Titel zu erheben.

8. Salvatorische Klausel

- 8.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, ungültige Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

9. Gerichtsstand

- 9.1. Die Vertragsteile vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag im Sinne einer Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Innsbruck.

10. Rechtsnachfolge

- 10.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen jeweils auf die Rechtsnachfolger über und verpflichten sich die Vertragsteile sohin, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Vertragsteile erklären sich damit einverstanden, dass die sich im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages ergebenden Daten, Informationen und Identifikationsurkunden automationsunterstützt verarbeitet werden und an all jene Personen und/oder Institutionen weitergegeben werden dürfen, die in die Abwicklung dieses Vertrages bzw. der damit im Zusammenhang stehenden Treuhandschaft involviert sind, sohin insbesondere an Behörden usw.

12. Ausfertigungen

- 12.1. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche nach grundbücherlicher Durchführung der Marktgemeinde Jenbach übermittelt wird. Die Firma Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG, FN 23484 k, erhält eine Ablichtung des Originalvertrages. Sie ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit auf ihre Kosten einfache bzw. beglaubigte Kopien dieses Vertrages herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

13. Vollmacht

- 13.1. Die Marktgemeinde Jenbach beauftragt Herrn Magister Michael Tinzl, Rechtsanwalt, Museumstraße 21, 6020 Innsbruck, mit der Errichtung dieses Vertrages. Die Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen hiermit den Vertragsverfasser mit der Einholung der notwendigen Erklärungen, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, der Selbstberechnung/Abgabenerklärung an das Finanzamt sowie mit der Einholung der für die grundbücherliche Durchführung notwendigen Genehmigungen und Stellung der notwendigen Grundbuchsanträge sowie Entgegennahme der Grundbuchsbeschlüsse.

- 13.2. Die Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragsverfasser zur Abänderung des gegenständlichen Vertrages, soweit diese Abänderung zur grundbücherlichen Durchführung erforderlich ist.

14. Kosten und Gebühren

- 14.1. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, staatlichen Abgaben und Gebühren sowie die erforderlichen Beglaubigungskosten hat – unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung der Vertragsteile – die Marktgemeinde Jenbach zu tragen.
- 14.2. Festgestellt wird, dass der Vertragsverfasser von der Marktgemeinde Jenbach alleine und ausschließlich mit der Errichtung des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages beauftragt wurde, sodass die Kosten der Vertragserrichtung nicht in die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer aufzunehmen sind.

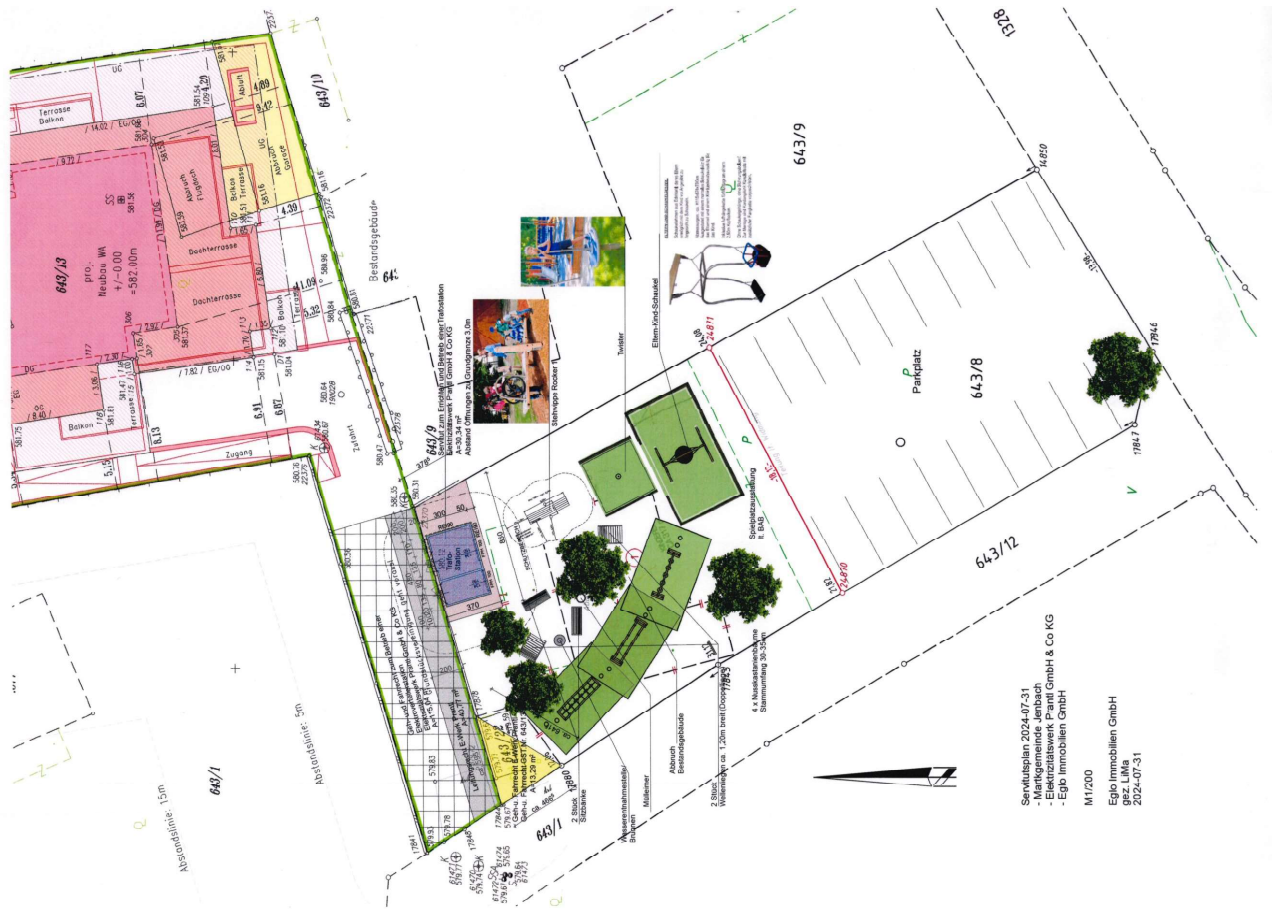
..... am
(Ort) (Datum)

.....
(Marktgemeinde Jenbach)

.....
(Elektrizitätswerk Prantl Gesellschaft m.b.H & Co KG,
FN 23484 k)

Beilage:

- Beilage 1: Lageplan Recht der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes einer Trafostations sowie Recht des Gehens und Fahrens mit Fahrzeugen aller Art zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb der Trafostation.



Servituspian 2024-07-31
 - Marktgemeinde Jenbach
 - EIP-Immobilien GmbH & Co KG
 - EIP-Immobilien GmbH
 M1/200
 EIP-Immobilien GmbH
 02-07-31

ÄNDERUNG DES PACTHVERTRAGES

abgeschlossen zwischen den Vertragsteilen

1. Marktgemeinde Jenbach,

vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates,
Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach
im Folgenden als „Verpächterin“ bezeichnet.

2. Herrn Ing. Stefan Wörgötter,

Achenseestraße 59, 6200 Jenbach
im Folgenden als „Pächter“ bezeichnet.

I. Bisheriger Pachtvertrag

Die Vertragsteile beziehen sich auf den Pachtvertrag vom 16.02.2016 über diverse Gasträumlichkeiten samt Nebenräumen im Veranstaltungszentrum Jenbach zur Führung eines Gastronomiebetriebes.

II. Vertragsänderungen

Der oben angeführte Pachtvertrag wird wie folgt geändert:

Punkt I. Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

- a) Folgende im VZ gelegene Räumlichkeiten, wie sie in den beiliegenden Plänen (Beilage 1), die einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bilden, rot eingezeichnet sind:

im EG: Tiefkühlzelle, Kühlzelle, Vorratslager, Leergutlager, Anlieferungsraum, Getränkelager, Personalgarderobe, Personal WC, Putzraum,

im OG: Restaurant, Terrasse, Küche, Nebenstube, WC-Anlagen;

Punkt II. Abs. 5 entfällt.

Punkt II. Abs. 6 entfällt.

Punkt V. Abs. 5 hat zu lauten:

5. Der Pächter kann bei allen Veranstaltungen im „Siegmond Haffner Saal“, der nicht Gegenstand dieses Pachtvertrages ist, eine ordentliche Bewirtung mit Speisen und Getränken durchführen.

Punkt V. Abs. 6 hat zu lauten:

6. Bei Veranstaltungen, die über die Öffnungszeiten des Restaurants hinausgehen, kann der Pächter auf Wunsch des Veranstalters aus dem Buffet heraus neben Getränken auch Imbisse anbieten.

Punkt V. Abs. 7 hat zu lauten:

7. Der Pächter nimmt zur Kenntnis, dass Einnahmen aus dem Eintritt zu den Veranstaltungen, Einnahmen aus vom jeweiligen Veranstalter getätigten Verkäufen sowie Einnahmen aus einer vom jeweiligen Veranstalter durchgeführten Bewirtung dem Veranstalter verbleiben.

Punkt V. Abs. 8 hat zu lauten:

8. Der Pächter kann für die Bewirtung im „Kleinen Saal“, der ebenfalls nicht Gegenstand dieses Pachtvertrages ist, sorgen.

Punkt V. Abs. 11 hat zu lauten:

11. Der Pächter kann die Schank und das Buffet, welche nicht Gegenstand dieses Pachtvertrages sind, für die Bewirtung bei Veranstaltungen nutzen. Er hat die Schank und das Buffet in ordentlichem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen.

Punkt VIII. Abs. 2 hat zu lauten:

2. Der Pächter verpflichtet sich, das Pachtobjekt während des ganzen Jahres offenzuhalten. Die Schließung des Restaurants während zwei Ruhetagen pro Woche und während fünf Wochen pro Jahr (Betriebsurlaub) ist dem Pächter gestattet. Andere (außerordentliche) Schließtage sind mit der Verpächterin im Vorhinein zu vereinbaren. Die Termine für den Betriebsurlaub und die täglichen Öffnungszeiten sind der Verpächterin im Vorhinein jeweils bis zum 30. November des Vorjahres mitzuteilen.

Punkt VIII. Abs. 3 entfällt.

III. Schlussbestimmung

Die übrigen geltenden Bestimmungen des Pachtvertrages vom 16.02.2016 bleiben unverändert.

Jenbach, ??

Für die Verpächterin:

Der Pächter:

Untertfertigt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom ??

Richtlinien zur Vereinsförderung der Marktgemeinde Jenbach

Inhalt

1) Vorbemerkung.....	1
2) Allgemeines.....	2
3) Rechtsansprüche.....	2
4) Förderungswürdige Vereine	2
5) Förderbeträge	4
1. Grundförderung.....	4
2. Erhöhte Subvention.....	4
6) Widerruf der Subvention.....	4
7) Konsequenzen bei Falschangaben.....	5
8) Ansuchen.....	5
9) Förderungszusagen	5
10) Auszahlung der Förderung	5

1) Vorbemerkung

Die Aktivitäten der Vereine in der Gemeinde stellen für die Bürger:innen angesichts ihrer vielfältigen Herausforderungen im Alltag, Beruf und Umwelt einen bedeutsamen Ausgleich dar. In unserer demokratischen Gesellschaftsordnung ist es erstrebenswert, dass Vereine die Freiheit zur Entfaltung genießen können. Es obliegt jedoch der Gemeinde, optimale Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Vereine zu schaffen.

Um die Vereinsarbeit und besonders die in den Vereinen betriebene Jugendarbeit und das Angebot für sportliche, kulturelle und soziale Betätigung für Jugendliche zu intensivieren, werden allgemein gültige Richtlinien aufgestellt. Ausgehend vom derzeitigen Standard wird eine allen Vereinen gerecht werdende Förderung angestrebt. Die Förderung wird daran ausgerichtet, den Vereinen bei ihren Problemen und Aufgaben zu helfen und den sich wandelnden Strukturen und Ansprüchen gerecht zu werden. Darüber hinaus ist es notwendig, die Bedeutung der Vereine unserer Gesellschaft deutlich zu machen und sie im Bereich der öffentlichen Aufgaben einer Gemeinde entsprechend einzuordnen.

Die Förderung der Vereine sollte sich durch das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" auszeichnen. Das ehrenamtliche Element muss dabei gewährleistet bleiben, da nur so

die Vereine ihrer bedeutenden gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden können.

2) Allgemeines

Um die Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu bewahren, ist es essenziell, den Vereinen die Mittel bereitzustellen, damit sie ihren wichtigen Aufgaben in der Gemeinde gerecht werden können. Dies beinhaltet nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch die Bereitstellung gemeindeeigener Räumlichkeiten und Anlagen sowie die finanzielle Förderung des Vereinslebens. Ziel ist es, den Vereinen die Möglichkeit zu geben, durch eigene Initiativen eine nachhaltige Existenz aufzubauen und zu pflegen. Unter den Begriff "Vereine" fallen jene, die im offiziellen zentralen Vereinsregister des BMI eingetragen sind, sowie Gruppierungen oder Zusammenschlüsse mit Vereinscharakter, die vom Gemeinderat im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit ausdrücklich anerkannt werden.

3) Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom zuständigen Gemeindeorgan (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) jederzeit im Einzelfall getroffen werden.

Die Marktgemeinde Jenbach behält sich das Recht vor, für die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel in die Finanzgebarung der Vereine jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die Marktgemeinde Jenbach behält sich das Recht vor, die Fördermittelhöhe nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel frei festzulegen.

Die Art und Höhe der Förderungen werden vom Ausschuss für Sport- und Vereinswesen erarbeitet und dem zuständigen Gemeindeorgan (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) zur Beschlussfassung zugewiesen.

4) Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich nach diesen Richtlinien förderungswürdig, wenn:

1. Sie dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben.
2. Sie ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jede/jeder Mitglied werden kann
3. Sie einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben.

4. Sie mindestens 10 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Gemeinderatsausschuss aufgrund ihres Vereinszweckes ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden.
5. Der Vereinssitz in Jenbach ist.
6. Der Hauptwohnsitz von 50% der Vereinsmitglieder in Jenbach liegt. Vereine, bei denen weniger als 50% der Mitglieder ihren Hauptwohnsitz in Jenbach haben, muss die überörtliche Bedeutung der Vereinstätigkeit glaubhaft gemacht werden.
7. Sie aktiv bei Gemeindeveranstaltungen (Weihnachtsmarkt, Tengl Tengl, Marktfest etc.) mitwirken oder eigene Veranstaltungen abhalten.
8. Das Weiterbestehen des Vereins im darauffolgenden Jahr sicherstellen.
9. Sie mindestens seit einem Jahr in Jenbach bestehen und gemäß Vereinsgesetz gemeldet sind. Der Zeitpunkt der Eintragung im zentralen Vereinsregister ist dafür ausschlaggebend.

Um sie gezielter fördern zu können bzw. Prioritäten in der Vergabe der Fördermittel festlegen zu können, werden die Vereine folgenden Kategorien zugeordnet,

A — Musik, Brauchtum, Kultur

B1 — Sport mit Jugendförderung

B2 — Sport Allgemein

C — Allgemeininteresse, soziales Engagement

D — Natur, Tier und Umweltschutz

E — Sonstige

Die Kategoriezuordnung ist für die Förderungsintensität durch die Gemeinde entscheidend. Über die Zuordnung der Vereine in die einzelnen Kategorien entscheidet das zuständige Gemeindeorgan (Gemeindevorstand bzw. Gemeinderat) im Einzelfall.

Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden:

- Vereine, deren tatsächliche Tätigkeit nicht dem geförderten Vereinszweck entsprechen
- Politische Parteien und Organisationen sowie Gemeinderatsfraktionen
- Religiöse Vereine
- Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder den Einzug von Kurs- oder Unterrichtsgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen

5) Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. Grundförderung

Jeder örtliche Verein, der die in Abschnitt „Förderungswürdige Vereine“ genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderungsbetrag.

Kategorie A:	1.500,00 €
Kategorie B1:	2.000,00 €
Kategorie B2:	1.000,00 €
Kategorie C:	500,00 €
Kategorie D:	1.000,00 €
Kategorie E:	200,00 €

2. Erhöhte Subvention

In Fällen, in denen Vereine einen Antrag auf höhere finanzielle Zuwendungen als die standardmäßige Basissubvention stellen, ist eine umfassende und sachlich fundierte Stellungnahme erforderlich. Der zuständige Ausschuss behält sich das Recht vor, die Leitung des jeweiligen Vereins zu einer persönlichen Stellungnahme zu laden. Bei ausreichender Begründung und klaren Darlegungen seitens des Vereins kann der Ausschuss eine Erhöhung der Subvention genehmigen. Subventionen, die den Betrag von 15.000€ überschreiten, unterliegen der Zustimmung des Gemeinderats und werden diesem zwecks Abstimmung vorgelegt.

Die Einbeziehung weiterer Vereine und Organisationen in die Förderungsmaßnahmen bzw. die Abänderung der Höhe bleibt jeweils im Einzelfall der Entscheidung des Gemeinderats bzw. des zuständigen Gemeinderatsausschusses vorbehalten.

Als Entscheidungsgrundlage wird das ausgefüllte Formular bzw. die Stellungnahme des jeweiligen Vereins hinzugezogen.

6) Widerruf der Subvention

Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ in folgenden Fällen zu widerrufen:

- Wenn im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden.
- Die Subvention widmungswidrig verwendet wurde.
- Der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde.
- Die bei Gewährung der Subventionen erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

Widerrufene Subventionen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

7) Konsequenzen bei Falschangaben

Sollte die Marktgemeinde aufgrund unzulänglicher oder vorsätzlich falscher Angaben eine Rückforderung der Subvention vornehmen, führt dies zu einer Sperre des jeweiligen Vereins für die darauffolgenden zwei Jahre. Während dieses Zeitraums werden weder ordentliche noch außerordentliche Subventionen gewährt.

8) Ansuchen

Das Förderansuchen für das Folgejahr muss bis spätestens 31. Jänner in der Marktgemeinde eingereicht werden.

9) Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der Verein Ende März schriftlich zugestellt und beinhaltet die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Subvention in der Höhe allfälliger Subventionen aus Vorjahren.

10) Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Zusage. Sobald der Verein die Förderzusage erhalten hat, ist der Schriftzug "gefördert von der Marktgemeinde Jenbach" in den Vereinsmedien anzubringen.



Antrag auf Hochheben der Poller in der unteren Postgasse von „Gemeinsam für Jenbach – Grüne und Unabhängige“ nach §24 Abs. 4 der TGO.

Der Gemeinderat hat am 24.10.2023 mehrheitlich beschlossen, den Poller in der unteren Postgasse sowohl für die Dauer der Baustelle im Kreuzungsbereich Bräufeldweg/Tratzbergstraße als auch im Bereich Volksschule/Gemeindeamt und für die Dauer der Sperre des "Leitnerbichls" abzusenken. Die Baustelle im Kreuzungsbereich ist längst abgeschlossen und im "Leitnerbichl" wird es noch einige Zeit dauern. Es ist uns allen bekannt, dass die untere Postgasse sehr eng ist und Familien mit Kinderwagen sich recht schwertun, die untere Postgasse zu passieren. An heißen Sommertagen wird die untere Postgasse für die Achensee-Besucher:innen zu einer Durchzugsstraße.

Es ist auch gefährlich, da oft Autokolonnen durchfahren, die die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht einhalten. Uns ist auch klar, dass der Früh- und Abendverkehr sehr stark ist und mit der Sperre des "Leitnerbichls" eine wichtige Verbindungsstraße gesperrt ist. Jedoch ist die Sicherheit der Fußgänger, insbesondere der Kinder und Familien, wichtiger.

„Gemeinsam für Jenbach – Grüne und Unabhängige“ stellen daher folgenden Antrag:

Es wird beantragt, dass der Poller in der unteren Postgasse wieder hochgefahren werden soll.

Jenbach, am 29.08.2024


GR Turgay Kilicer